

משניות
ששה סדרי משנה

בנקוד האותיות

מתורגמים ומפורשים בלשון אשכנז

ביאת

מרדכי יעקב פעטוהאוסקי.

חלק שלישי סדר נשים.

יבמות פרק א' — פרק ו' משנה ה'.

MISCHNAIOTH.

Hebräischer Text mit Punktation

nebst

deutscher Uebersetzung u. Erklärung

von

Rabb. Dr. M. Petuchowski.

Theil III — Seder Naseshim

Jebamot, Abschnitt I—VI.

Lieferung XXIII.

BERLIN,

Druck und Verlag von H. Itzkowski, Gr. Hamburgerstr. 2.

1896.

KAUFMANN
DÁVID
KÖNYVTÁRA

B. 569/a

Tractat Jebamot. מסכת 'במות

Einleitung.

Der Tractat **Jebamot** behandelt die drei Gesetze, die Deut. 25, 5—10 niedergelegt sind.

A) Wenn nämlich ein Ehemann stirbt, ohne einen Nachkommen zu hinterlassen, so hat in erster Reihe der älteste, in zweiter der nächstfolgende überlebende Bruder, der von demselben Vater erzeugt ist und mit dem Verstorbenen gleichzeitig, wenn auch nur in einem Momente, gelebt hat, die Pflicht, die verwitwete Schwägerin zu ehelichen. Während sonst die Witwe des nicht ohne Nachkommen verstorbenen Bruders dem überlebenden zur Ehe verboten ist (Lev. 18, 16 und 20, 21), so ist in diesem Falle diese Ehe nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Man nennt solche Ehe **יבום** = Leviratsehe (vom lat. levir = Schwager, d. i. Bruder des Gatten); der Levir heisst **יבם**, die Schwägerin, die er zu ehelichen verpflichtet ist, **יבמה** oder **יבמה**. Die Leviratsehe kann, wie jede andere gültige Ehe, nur durch den Tod des Gatten oder durch Scheidung gelöst werden.

B) Wenn jedoch der Bruder diese Ehe nicht eingehen will, oder Gründe vorhanden sind, die diese Verbindung nicht zulassen oder nicht als ratsam erscheinen lassen, so muss zunächst die Witwe den Schwager vor einem Gerichte zur Erfüllung seiner Pflicht auffordern und der Levir seine Weigerung erklären; sodann hat er die Schwägerin den Schuh von seinem Fusse abziehen und diesen entblößen, vor seinem Angesicht ausspeien und sie die Formel aussprechen zu lassen: „Also geschehe dem Manne, der das Haus seines Bruders nicht erbauen will“. Dieser Act, nach dessen Vollziehung die Witwe jede beliebige Ehe eingehen kann, heisst **חליצה** = Entschuhung (nach Deut. 25, 9).

C) Solange nicht die Leviratsehe oder die Chaliza stattgefunden, darf die Witwe keine neue Ehe eingehen; sie heisst **זקוקה ליבם** = an den Levir gebunden, und das Band der Leviratsehe-Pflicht heisst **זיקה**.

Das Gebot der Leviratsehe erleidet jedoch gewisse Einschränkungen:

1) Wenn der Levir und die verwitwete Schwägerin in dem Grade verwandt sind, dass eine eheliche Verbindung zwischen ihnen wegen Incests gesetzlich unmöglich, d. h. mit gerichtlicher Todesstrafe oder der Strafe der Ausrottung bedroht ist (sie ist z. B. seine Tochter, die Schwester seiner Frau u. dergl.), so fällt für diesen Levir die Pflicht der Leviratsehe resp. der Chaliza fort. Hat er keinen andren Bruder, so darf die Schwägerin ohne weiteres eine neue Ehe eingehen (**מותרה לשוק**). Hinterlässt der Verstorbene zwei (oder mehr) Frauen, von denen die eine dem Levir wegen Incests zur Ehe verboten ist, so darf er auch die andre (die **צרה** = Nebenfrau) nicht ehelichen, und diese darf (auch ohne Chaliza) sich anderweitig verheiraten. Hinterlässt der Verstorbene zwei (oder mehr) Frauen, von denen keine dem Levir wegen Incests zur Ehe verboten ist, so kann er nur an einer von diesen die Leviratsehe vollziehen oder nur einer die Chaliza erteilen; die andre Frau darf dann ohne weiteres jede beliebige Ehe eingehen. Hinterlässt er mehrere Brüder und mehrere Frauen, so darf nur ein Bruder an einer Witwe die Leviratsehe vollziehen oder ihr die Chaliza erteilen; für die andren Brüder fällt diese Pflicht fort.

2) Wenn der verstorbene oder der überlebende Bruder durch natürliche Fehler unfähig ist, Kinder zu zeugen, oder die Witwe unfähig ist, Kinder zu gebären, so hat weder die Leviratehe noch die Chaliza zu erfolgen.

3) Wenn die eheliche Verbindung zwischen dem Levir und der Schwägerin zwar nicht mit Ausrottungsstrafe bedroht, aber dennoch das Eingehen resp. die Fortsetzung der Ehe mit Uebertretung eines Thoraverbotes verbunden ist (z. B. zwischen einem Hohenpriester und der Witwe, oder zwischen einem gemeinen Priester und der Witwe, wenn diese von einem früheren Gatten geschieden war u. s. w.), so darf nicht die Leviratehe, sondern nur die Chaliza vollzogen werden.

4) Wenn das Eingehen und die Fortsetzung der Ehe nach dem Gesetz wohl zulässig ist, aber andre Gründe vorliegen, die die Ehe nicht als ratsam erscheinen lassen (z. B. unheilbare Krankheiten, Ungleichheit des Alters u. dergl.), so soll nicht die Leviratehe, sondern die Chaliza erfolgen.

Der Tractat Jebamot zerfällt in 16 Abschnitte.

Im 1. Abschnitt werden die Frauen aufgezählt, deren Ehe dem Levir bei Strafe der Ausrottung verboten ist, denen (sowie deren Nebenfrauen) gegenüber somit das Gebot der Leviratehe und der Chaliza fortfällt.

Der 2. Abschnitt behandelt zunächst den Fall, dass nach dem Tode des Gatten diesem ein Bruder geboren wurde. Sodann werden die Frauen genannt, die man infolge einer rabbinischen Satzung oder der Heiligkeit des Standes nicht ehelichen darf. Darauf wird die Frage besprochen, inwiefern ein nicht rechtmässig erzeugtes Kind die Pflichten eines legitimen zu erfüllen hat resp. welche Rechte es genießt; schliesslich werden einige Frauen erwähnt, die man unter gewissen Umständen nicht heiraten darf.

Der 3. Abschnitt enthält besondere Fälle, in denen mehrere Brüder Schwestern geheiratet haben, und nennt diejenigen, in welchen die Leviratehe resp. die Chaliza zulässig oder verboten ist.

Der 4. Abschnitt behandelt die Frage, was zu geschehen hat, wenn die verwitwete Schwägerin nach vollzogener Chaliza oder Leviratehe als schwanger befunden wird; wem das Vermögen der Jebama oder der Chaluzäerin gehört; welche Blutsverwandten der Chaluzäerin resp. dem Levir zur Ehe verboten sind; wie lange man mit der Leviratehe und der Chaliza nach dem Tode des Gatten zu warten hat und welches Kind ein Bastard (Mamzer) genannt wird.

Im 5. Abschnitt wird festgesetzt, welche gesetzlichen Folgen für die Schwägerin die „Heirats-Ansprache“, die Beiwohnung, der Scheidebrief und die Chaliza hat.

Der 6. Abschnitt spricht von den verschiedenen Arten der Beiwohnung, von den Frauen, die die Priester heiraten dürfen, und dem Gebote der Fortpflanzung.

Im 7., 8. und 9. Abschnitt wird auseinandergesetzt, welche Personen infolge ihrer verwandtschaftlichen oder rechtlichen Beziehung zu einem Priester (Leviten) Hebe (Zehnt) geniessen dürfen, sowie was unter einem Verstümmelten und einem Verschnittenen zu verstehen ist.

Der 10. Abschnitt bespricht die Ehen, die auf Grund falscher Meldungen über den Tod eines der Gatten geschlossen sind, sowie die gesetzlichen Folgen der Beiwohnung eines Minderjährigen.

Der 11. Abschnitt handelt von der Vergewaltigten, der Proselytin und von den Kindern, die irrtümlich verwechselt wurden.

Im 12. Abschnitt wird der Act der Chaliza dargestellt.

Der 13. und 14. Abschnitt behandeln das Gesetz von Mëun, d. i. die Weigerung einer Unmündigen, den ihr durch ihre Mutter oder ihren Bruder angetrauten Gatten zu behalten, sowie die eherechtlichen Vorschriften über Taubstumme.

Im 15. und 16. Abschnitt wird die Frage besprochen, wann ein Zeugnis über den eingetretenen Tod des Ehegatten als glaubwürdig gilt, und unter welchen Umständen die Frau einen Andren oder den Bruder des Gatten heiraten darf.

ABSCHNITT I.

פרק א.

1. Fünfzehn Frauen¹⁾ befreien²⁾ ihre Nebenfrauen³⁾ und die Nebenfrauen ihrer Nebenfrauen⁴⁾ von der Chaliza⁵⁾ und der Leviratsehe⁶⁾ bis ins Unendliche;^{6a)} und zwar sind dies folgende: Seine⁷⁾ Tochter,⁸⁾ die Tochter seiner Tochter,⁹⁾ die Tochter seines Sohnes;¹⁰⁾ die Tochter seiner Frau,¹¹⁾ die Tochter ihres Sohnes,¹²⁾ die Tochter ihrer Tochter;¹³⁾ seine Schwiegermutter,¹⁴⁾ die Mutter seiner



עשרה נשים פוקרות צרותיהן
וצרות צרותיהן מן החליצה ומן
היבום, עד סוף העולם, ואלו
הן בתו, ובת בתו, ובת
אשתו, ובת בנה, ובת בתה, חמותו,

¹⁾ Die mit dem Bruder ihres kinderlos verstorbenen Mannes derart verwandt sind, dass er (bei Todesstrafe) keine von ihnen heiraten darf. ²⁾ Da ihnen selbst die Leviratsehe mit diesem Schwager verboten ist. Dies wird in Jeb. 3b mittelst der Norm der „Wort- und Begriffsanalogie“ (גזירה שוה) aus den Worten עליה in Lev. 18, 18 und Deut. 25, 5 abgeleitet, wonach die allgemeine Vorschrift, dass der Levir die Witwe seines kinderlos verstorbenen Bruders ehelichen solle (Deut. 25, 5), in dem Sinne beschränkt wird, dass diese Ehe nicht stattfinden darf, wenn die Witwe die Schwester der Frau des überlebenden Bruders ist. Dasselbe ist der Fall, wenn überhaupt der Levir mit der Witwe blutsverwandt ist. ³⁾ D. h. die Frauen, die ihr Mann neben ihnen noch hatte, die aber sonst in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Bruder ihres Mannes standen. Wenn der verstorbene Bruder zwei Frauen hinterlassen, von denen die eine dem überlebenden Bruder zur Ehe verboten ist, so fällt für diesen überhaupt die Pflicht der Leviratsehe gegenüber dem Hause seines verstorbenen Bruders fort, und er darf auch dessen Nebenfrauen nicht heiraten, was Jeb. 3b aus Lev. 18, 18 abgeleitet wird. — Allgemein sei hier noch bemerkt: Jede wegen Blutsverwandtschaft bei Strafe der Ausrottung zur Ehe verbotene Frau heisst mit Bezug auf den Blutsverwandten ערה. Die Nebenfrau einer solchen zur Ehe verbotenen Frau heisst mit Bezug auf den Blutsverwandten צרה. Vgl. auch die folgende Mischna. ⁴⁾ S. das Beispiel im zweiten Satz der folgenden Mischna. ⁵⁾ Entschubungs-Act, Deut. 25, 7ff. ⁶⁾ Deut. 25, 5. ^{6a)} Vgl. Note 39. ⁷⁾ Des überlebenden Bruders. ⁸⁾ Die er ausserehelich gezeugt hat. Das Verbot, diese zu ehelichen, wird durch קץ (Schluss a minori ad majus, vom Leichtern auf das Schwerere) von ובה ברת, Lev. 18, 10 (wo die Tochter seines unehelichen Kindes gemeint ist) abgeleitet; vgl. Jeb. 97a. Die eheliche Tochter ist in ובה אשתו, dem vierten Falle dieser Mischna, einbegriffen. Ebenso ist die Tochter seiner ehelichen Tochter in ובה בתו, dem sechsten Falle dieser Mischna, einbegriffen u. s. w. ⁹⁾ D. h. seiner unehelichen Tochter. ¹⁰⁾ D. h. seines unehelichen Sohnes. ¹¹⁾ Seine Stieftochter. ¹²⁾ Die Tochter seines Stiefsohnes. ¹³⁾ Die Tochter seiner Stieftochter. Die drei letztgenannten Frauen sind durch Lev. 18, 17 zur Ehe verboten. ¹⁴⁾ Wenn z. B. Ruben die (verwitwete) Schwiegermutter seines Bruders Simon geheiratet hatte und dann kinderlos gestorben ist, so darf Simon an dieser seiner Schwägerin als an seiner Schwiegermutter die Leviratsehe nicht vollziehen, nach Lev. 18, 17 und 20, 14. So Raschi z. St. Wir könnten auch den Fall setzen, dass Simon die Tochter seines Bruders Ruben geheiratet, diese aber später durch den Tod verloren hat. Wenn nun Ruben stirbt, so darf Simon an dessen Witwe als an seiner Schwiegermutter die Leviratsehe nicht vollziehen, da man die Schwieger-

Schwiegermutter,^{14a)} die Mutter seines Schwiegervaters;^{14b)} seine Schwester mütterlicherseits,¹⁵⁾ die Schwester seiner Mutter,¹⁶⁾ die Schwester seiner Frau,¹⁷⁾ die Frau seines Bruders mütterlicherseits,¹⁸⁾ die Frau seines Bruders, der nicht mit ihm gleichzeitig gelebt hat,¹⁹⁾ seine Schwiegertochter²⁰⁾ — alle diese befreien ihre Nebenfrauen und die Nebenfrauen ihrer Nebenfrauen von der Chaliza und der Levirats-ehe bis ins Unendliche. Sind sie²¹⁾ aber gestorben,²²⁾ oder haben ihre Weigerung erklärt,²³⁾ oder sind geschieden,²⁴⁾ oder als unfruchtbar²⁵⁾ befunden,²⁶⁾ so sind ihre Nebenfrauen (zur Levirats-ehe) erlaubt. Bei seiner Schwiegermutter, der Mutter seiner Schwiegermutter und der Mutter seines Schwiegervaters kann man jedoch nicht sagen, dass sie als unfruchtbar befunden worden²⁷⁾

וְאִם חֲמוֹתָ, וְאִם חֲמִיו, וְאִחֹתוֹ מֵאִמּוֹ,
וְאִחֹת אִמּוֹ, וְאִחֹת אִשְׁתּוֹ, וְאִשְׁתּוֹ
אֶחָיו מֵאִמּוֹ, וְאִשְׁתּוֹ אֶחָיו שְׁלֹא הָיָה
בְּעוֹלָמוֹ, וּבְלֶתּוֹ, חֲרִי אֵלּוּ פּוֹטְרוֹת
צְרוּתֵיהֶן וְצְרוֹת צְרוּתֵיהֶן מִן הַחֲלִיצָה
וּמִן הַיְבּוּם עַד סוֹף הָעוֹלָם. וְכֵן
אִם מָתוּ, אוֹ מָאֲנוּ, אוֹ נִתְגַּרְשׁוּ, אוֹ
שָׁנְמְצְאוּ אֵילּוּנֵיהֶן, צְרוּתֵיהֶן מִתְּרוּת.
וְאִי אַתָּה יָכוֹל לֹאמַר בְּחֲמוֹתוֹ וּבָאִם
חֲמוֹתוֹ וּבָאִם חֲמִיו שָׁנְמְצְאוּ אֵילּוּנֵיהֶן

mutter auch nach dem Tode seiner Frau nicht heiraten darf, vgl. Sanh. IX, 1 und Note 1 das. Allein nach Raschi Sanh. 76 b s. v. ר"ע übertritt man in diesem Falle nur das Verbot Deut. 27, 23, wird aber nicht mit himmlischer Ausrottung bestraft. (Vgl. auch Magg. Mischne zu Main. Hilch. Issure Biah II, 7).^{14a)} Die Grossmutter seiner Frau väterlicherseits.^{14b)} Die Grossmutter seiner Frau väterlicherseits.¹⁵⁾ Die seinen Bruder väterlicherseits geheiratet hatte, der nun kinderlos gestorben ist. Das Verbot folgt aus Lev. 18, 9. Das Gebot der Levirats-ehe hat nur bei den Söhnen eines Vaters statt, die auch מוֹהָרִים בְּנֵהוּלָה im Erbrecht verbunden sind, was Jeb. 17 b aus אַהֲרִים יְהוֹרָה Deut. 25, 5 abgeleitet wird.¹⁶⁾ S. vorige Note. Das Verbot folgt aus Lev. 18, 13.¹⁷⁾ Lev. 18, 18.¹⁸⁾ Z. B. Simons Stiefbruder war mit Rahel verheiratet. Nach dessen Tode heiratete sie Ruben, den (richtigen) Bruder Simons, der nun kinderlos gestorben ist. In diesem Falle darf Simon an Rahel nicht die Levirats-ehe vollziehen, weil sie ihm als Frau des Stiefbruders nach Lev. 18, 16 zur Ehe verboten war; unter אַחִיךָ in diesem Verse ist nach Jeb. 55a auch der Halbbruder zu verstehen.¹⁹⁾ S. Jeb. II, 1.²⁰⁾ Die nach dem Tode ihres Mannes, der ein Sohn Simons war, Ruben, den Bruder Simons, geheiratet hat, der nun kinderlos gestorben ist. Das Ehelichen der Schwiegertochter ist aber dem Schwiegervater nach Lev. 18, 14 und 29 bei Strafe der Ausrottung verboten.²¹⁾ Die genannten 15 Frauen.²²⁾ Vor dem Tode ihres Gatten, so dass die Levirats-ehe nicht erfolgen konnte; vgl. folgende Mischna.²³⁾ Z. B. Simon hat seine minderjährige Tochter Rahel an Dan, der mit ihm nicht verwandt ist, verheiratet; sie wird dann, noch als Minderjährige, von diesem Manne geschieden. Durch das Verheiraten seitens des Vaters verliert dieser das fernere Recht an seiner Tochter, so dass sie, wenn geschieden oder verwitwet, יְתוּמָה בְּחַיֵּי הָאָב, „eine Waise bei Lebzeiten des Vaters“ genannt wird. Wenn sie nun als Minderjährige Ruben, den Bruder ihres Vaters, heiratet, so genügt, um diese Ehe, die nur rabbinisch gültig ist, aufzulösen, eine Erklärung vor Zeugen, dass sie sich weigert (בָּאֵן) die Ehe fortzusetzen. (Vgl. Jeb. XIII, 1). Hat sie diese Erklärung abgegeben, so sind ihre Nebenfrauen dem Simon zur Ehe erlaubt, da bei ihr eine Verpflichtung zur Levirats-ehe nicht eintrat.²⁴⁾ Von ihrem (letzten) Gatten (Ruben, dem Bruder des Simon). Da in diesem Falle die Pflicht der Levirats-ehe fortfällt, ist die Nebenfrau dem Ruben zur Ehe gestattet.²⁵⁾ אֵילּוּנֵיהֶן (von אֵיל = Widder), widderähnlich, zum Gebären unfähig; so erklärt es auch der Talmud Ketub. 11a mit דּוֹכְרֵינָה = einem Manne ähnlich. Die Merkmale einer solchen sind Jeb. 80b aufgezählt.²⁶⁾ Da nach Jeb. VIII, 5 bei der Unfruchtbarkeit das Gebot der Levirats-ehe nicht in Kraft tritt, darf ihr Schwager ihre Nebenfrauen heiraten.²⁷⁾ Da sie ja geboren hatten, bevor sie die letzte Ehe (mit Ruben) eingingen.

oder ihre Weigerung erklärt haben.²⁸⁾

2. Was heisst: „sie²⁹⁾ befreien ihre Nebenfrauen?“³⁰⁾ War (z. B.) seine³¹⁾ Tochter oder eine von diesen^{31a)} wegen Blutsverwandschaft ihm (zur Ehe) verbotenen Frauen mit seinem Bruder verheiratet, der noch eine andre Frau hatte und nun gestorben ist:³²⁾ dann ist wie seine Tochter³³⁾ auch deren Nebenfrau (von der Leviratsehe) frei.³⁴⁾ Ging die Nebenfrau seiner³¹⁾ Tochter hin und heiratete dessen zweiten Bruder,³⁵⁾ der noch eine andre Frau hatte, und darauf starb dieser:³⁶⁾ dann ist wie die Nebenfrau seiner Tochter auch die Nebenfrau deren Nebenfrau (von der Leviratsehe) frei,³⁷⁾ selbst wenn es hundert³⁸⁾ sind.³⁹⁾ Was heisst: „sind sie²⁹⁾ gestorben, so sind ihre Nebenfrauen (zur Leviratsehe) erlaubt?“⁴⁰⁾ War (z. B.) seine³¹⁾ Tochter oder eine von diesen^{31a)} wegen Blutsverwandschaft ihm (zur Ehe) verbotenen Frauen mit seinem Bruder verheiratet, der noch eine andre Frau hatte, und es stirbt seine Tochter oder sie wird geschieden⁴¹⁾, und nachher stirbt sein Bruder: so ist deren Nebenfrau (zur Leviratsehe) erlaubt.⁴²⁾ War sie⁴³⁾ zur Weige-

או שמאנו: ב ביצד פוטרות צרותיהן? היתה בתו או אחת מקל העריות האלו נשואה לאחיו ולו אשה אחרת ומת. בשם שבתו פטורה כד צרתה פטורה. הלכה צרת בתו ונשאת לאחיו השני ולו אשה אחרת ומת. בשם שצרת בתו פטורה כד צרת צרתה פטורה. אבלו הן מאה. ביצד אם מתו צרותיהן מתרות? היתה בתו או אחת מקל העריות האלו נשואה לאחיו ולו אשה אחרת. מתה בתו או נתגרשה. ואחר כך מת אחיו צרתה מתרת. וכל היכולה

²⁸⁾ Da die Weigerungs-Erklärung nur bei Minderjährigen die Ehe auflöst, die genannten drei Frauen aber erwachsen sind. Diese Mischna vertritt die Ansicht des R. Jehuda, Jeb. XI, 1. Nach der recipierten Halacha jedoch (Maim. Hil. Iss. Biah II, 13, Eben haëser Cap. 15, § 5) darf der Sohn die Frau heiraten, der sein Vater ausserehelich (mit Anwendung von Gewalt oder Ueberredung) beigewohnt hat. Somit ergiebt sich noch ein 16. Fall: Wenn Ruben, ein Bruder väterlicherseits des Simon, dessen Mutter geheiratet, die der Vater vergewaltigt hatte, und dann kinderlos gestorben ist, so darf Simon weder an seiner Mutter noch an deren Nebenfrauen die Leviratsehe vollziehen. ²⁹⁾ Die 15 in der vorigen Mischna genannten Frauen. ³⁰⁾ S. den Anfang der ersten Mischna. ³¹⁾ Des überlebenden Bruders (Simon). ^{31a)} In der ersten Mischna genannten. ³²⁾ Mit Hinterlassung nur dieses einen Bruders. ³³⁾ S. oben Note 2. ³⁴⁾ S. oben Note 3. ³⁵⁾ Ist ein zweiter überlebender Bruder (Levi) vorhanden, so darf er an einer der Frauen des verstorbenen Bruders (Ruben) die Leviratsehe vollziehen, da er ursprünglich zu diesen Frauen in keiner verwandtschaftlichen Beziehung gestanden. Im Falle der Mischna vollzog er nun die Leviratsehe an der Nebenfrau seiner Nichte (seiner Schwägerin). ³⁶⁾ Ohne Kinder zu hinterlassen, so dass Simon als einziger Bruder zur Leviratsehe verpflichtet wäre. ³⁷⁾ Da Simon die Nebenfrau seiner Tochter aus der Ehe mit Ruben nicht heiraten darf, so ist ihm auch deren Nebenfrau aus der Ehe mit Levi verboten; vgl. oben Note 3. ³⁸⁾ Brüder. ³⁹⁾ Ist z. B. ein dritter überlebender Bruder (Juda) vorhanden, so darf er an einer der Frauen des verstorbenen Bruders (Levi) die Leviratsehe vollziehen. Stirbt er nun kinderlos mit Hinterlassung noch einer anderen Frau, so darf Simon als Levir keine von diesen heiraten; vgl. oben Note 3. ⁴⁰⁾ S. den zweiten Teil der ersten Mischna. ⁴¹⁾ Oder sie erklärt ihre Weigerung oder sie ist unfruchtbar. ⁴²⁾ Weil sie in dem Momente, da für den überlebenden Bruder die Pflicht der Leviratsehe eintritt, d. h. da ihr Gatte stirbt, nicht צרה עיריה, die Nebenfrau einer dem Levir zur Ehe verbotenen Frau, in unserem Falle Nebenfrau seiner Tochter ist. ⁴³⁾ Die Gattin des verstorbenen und

nung berechtigt,⁴⁴) hat jedoch diese Erklärung nicht abgegeben,⁴⁵) so muss ihre Nebenfrau die Chaliza vollziehen,⁴⁶) darf aber den Schwager nicht heiraten.⁴⁷) 3. Bei sechs Frauen, die (dem Manne) wegen Blutsverwandtschaft zur Ehe verboten sind, ist das Gesetz noch strenger als bei jenen,⁴⁸) indem sie nur Andre⁴⁹) heiraten dürfen, und deshalb sind ihre Nebenfrauen (zur Ehe) erlaubt;⁵⁰) seine Mutter,⁵¹) die Frau seines Vaters,⁵²) die Schwester seines Vaters,⁵³) seine Schwester väterlicherseits,⁵⁴) die Frau seines Vaterbruders⁵⁵) und die Frau seines Bruders väterlicherseits.⁵⁶) 4. Bet-Schammai⁵⁷) erlaubt die Nebenfrauen⁵⁸) den Brüdern (zur Levirats-ehe);⁵⁹) Bet-Hillel aber verbietet es.⁶⁰) Haben sie⁶¹) die Chaliza vollzogen,⁶²) so erklärt sie Bet-Schammai für ungeeignet, einen Priester zu heiraten;⁶³) Bet-Hillel aber erklärt sie für geeignet.⁶⁴) Ist an ihnen⁶¹) die Leviratsche vollzogen,⁶⁵) so erklärt sie Bet-Schammai für geeignet (zur Priesterehe),⁶⁶) Bet-Hillel aber für ungeeignet.⁶⁷) Obgleich die Einen (Manches verbieten, was die Andren erlauben,)

למאן ולא מאנה. צרתה חולצת ולא מתניבמת: ג שש עריות חמורות מאלו. מפני שנשואות לאחרים. צרותיהן מתרות אמו ואשת אביו ואחות אביו. אחותו מאביו ואשת אחי אביו ואשת אחיו מאביו: ד בית שמאי מתירין הצרות לאחרים, ובית הלל אוסרין. חלצו בית שמאי פוסלין מן הבהונה, ובית הלל מכשירים. נתנבמו בית שמאי מכשירים, ובית הלל פוסלין. אף על פי שאלו (אוסרין) ואלו מתירין,

die Tochter des überlebenden Bruders. ⁴⁴) Wenn sie noch minderjährig war, vgl. Note 28. ⁴⁵) Und ihr Mann ist gestorben. ⁴⁶) Da die Ehe der Minderjährigen nur rabbinisch giltig ist, also (nach der Thora) für die Nebenfrau die Pflicht zur Leviratsche vorliegt, so muss diese wenigstens Chaliza vollziehen, um sich anderweitig verheiraten zu können. ⁴⁷) Weil die Ehe der Minderjährigen (rabbinisch) giltig ist, könnte es sonst scheinen, als ob die Nebenfrau seiner Tochter in diesem Falle zur Leviratsche erlaubt wäre. ⁴⁸) Die in der ersten Mischna aufgezählt sind. ⁴⁹) Und nicht dessen Bruder väterlicherseits. ⁵⁰) Wenn ihre Gatten gestorben sind, dürfen ihre Nebenfrauen diesen Mann, dem die Frauen zur Ehe verboten waren, heiraten, weil das Gebot der Leviratsche nur bei Brüdern (Söhnen eines Vaters) statt hat (vgl. oben Note 15), und somit das Verbot von צרת ערה nur diese betrifft. Selbst wenn der Bruder (Ruben) jenes Mannes (Simon) widerrechtlich die verbotene Ehe mit einer dieser 6 Frauen (z. B. mit dessen Mutter) eingegangen und dann kinderlos gestorben ist, dürfen dessen Nebenfrauen dennoch jenen (Simon) heiraten, da diese Ehe gesetzlich ungiltig war (אין קרושין) und daher nicht von צרת ערה die Rede sein kann. ⁵¹) Lev. 18, 7. Auch diese Mischna vertritt die Ansicht des R. Jehuda, Jeb. XI, 1, wonach unter keinen Umständen der Sohn die Frau seines Vaters heiraten darf. Vgl. jedoch oben Note 28. ⁵²) Lev. 18, 8. ⁵³) Lev. 18, 12. ⁵⁴) Lev. 18, 9. ⁵⁵) Lev. 18, 14. ⁵⁶) Der beim Tode Kinder hinterlassen. Wenn dann dessen Frau einen zweiten Mann geheiratet und auch diesen durch den Tod verloren hat, so darf ihre Nebenfrau den Bruder ihres ersten Gatten heiraten. ⁵⁷) Vgl. Edujot IV, 8. ⁵⁸) Der in der ersten Mischna aufgezählten 15 Frauen. ⁵⁹) Obgleich die Nebenfrauen (zur Ehe) sind (vgl. oben Note 3). Die Deutung des Wortes לצר (s. das.) ist für ihn nicht massgebend. ⁶⁰) Bei Strafe der Ausrottung. ⁶¹) Die Nebenfrauen. ⁶²) Um von der Leviratsche befreit zu werden. ⁶³) Da die Chaluzin (nach den Rabbinen) keinen Priester heiraten darf (vgl. Jeb. II, Note 35). ⁶⁴) Da die Leviratsche verboten war, ist die Chaliza überflüssig und wird als nicht geschehen betrachtet. ⁶⁵) Nachdem sie wieder Witwen wurden. ⁶⁶) Denn die Leviratsche war nach der Ansicht des Bet-Schammai erlaubt. ⁶⁷) Die Leviratsche, die nach der Ansicht des Bet Hillel bei Todesstrafe verboten war, stempelt die Frau zu einer Buhlerin (זונה), die nach Lev. 21, 7 einem Priester

Manche für ungeeignet (zur Ehe) erklären, die die Andren für geeignet halten, trug dennoch das Haus Schammai's⁶⁸) kein Bedenken, Frauen aus dem Hause Hillels⁶⁹) zu heiraten, und das Haus Hillels (trug kein Bedenken), Frauen aus dem Hause Schammai's zu heiraten.⁷⁰) Auch hinsichtlich alles Reinen und Unreinen, das die Einen für rein, die Andren aber für unrein erklärten, trugen die Einen kein Bedenken, die Geräte der Andren zur Bereitung von Reinem zu gebrauchen.⁷¹)

ABSCHNITT II.

1. Wie ist zu verstehen: „Die Frau seines¹⁾ Bruders, der nicht mit ihm gleichzeitig gelebt hat?“^{1a)} Wenn von zwei²⁾ Brüdern einer stirbt³⁾ und ihnen dann noch ein Bruder geboren wird, darauf der zweite (Bruder) an der Frau seines (ersten) Bruders die Leviratshe vollzieht und stirbt:³⁾ so ist die erste⁴⁾ frei (von der Leviratshe-Pflicht) als Frau

seines Bruders, der nicht mit ihm gleichzeitig gelebt hat,⁵⁾ und die zweite^{5a)} als deren Nebenfrau.⁶⁾ Hält er⁷⁾ nur die „Heirats-Ansprache“^{4b)}

zur Ehe verboten ist. ⁶⁸) Die Männer aus der Schule Schammais. ⁶⁹) Die Töchter der Anhänger Hillels. ⁷⁰) „Obgleich die Kinder aus den Ehen, die nach Bet-Hillel bei Strafe der Ausrottung verboten sind, von ihnen als ממזרה (Jeb. IV, 13) nicht geheiratet werden dürften, so haben sie dennoch die eheliche Verbindung mit den Töchtern der Schammaiten nicht gescheut, weil sie sich darauf verlassen konnten, dass die Schammaiten ihnen im betreffenden Falle mitteilen werden, dass nach der Ansicht von Bet-Hillel die Ehe verboten sei.“ (Vgl. Edujot IV, 8, Note 75). ⁷¹) Weil die Einen den Andren mitteilten, was nach der Ansicht der letzteren unrein sei.

¹) Des Überlebenden. ^{1a}) Die nach Jeb. I, 1 ihre Nebenfrau von Leviratshe und Chaliza befreit. ²) Verheirateten. ³) Ohne Kinder zu hinterlassen. ⁴) Die zuerst mit dem ersten, dann mit dem zweiten Bruder verheiratet war. ⁵) Nach Deut. 25, 5 (כי ישבו אחים) muss der Bruder, der die Leviratshe an der Frau des verstorbenen Bruders zu vollziehen hat, mit diesem „gleichzeitig auf Erden gewesen sein.“ (Jeb. 17b sind bei der Begründung dieses Gesetzes nur die drei Wort *כי ישבו אחים* zu lesen, während aus ירדו ein andres Gesetz abgeleitet wird, vgl. Jeb. I, Note 15. Im Sifré § 228 sowie im Alfes z. St. findet sich auch die richtige Lesart.) Dadurch aber, dass der erste Bruder starb, bevor der dritte geboren wurde, ist diesem die Frau des Ersteren (bei Strafe der Ausrottung) für immer zur Ehe verboten, obgleich in diesem Falle für den dritten Bruder die Pflicht zur Leviratshe (mit der Frau des Ersteren) erst mit dem Tode des zweiten Bruders eintritt, mit dem er wohl gleichzeitig gelebt hat. ^{5a}) Die ursprünglich mit dem zweiten Bruder verheiratet war. ⁶) Sie ist צרת ערוה, vgl. Jeb. I, Note 3. ⁷) Der zweite Bruder. ⁸) מאמר eig. Spruch, Ansprache. „Darunter versteht man die nach Bet-Hillel nur rabbinisch gültige Antrauung der zur Leviratshe verpflichteten Schwägerin durch einen Wertgegenstand, den der Levir ihr überreicht, indem er dabei, wie bei sonstigen Trauungen, die Formel *הרי את מקודשת לי וכי* spricht. מאמר (Spruch) heisst diese Antrauung im Gegensatz zu der in der Thora erwähnten Beiwohnung (Spruch) *יבא עליה* (Deut. 25, 5), welche (ebenso wie die Chaliza) מעשה, That genannt wird (Jeb. IV, 9) und die Leviratshe vollendet.“ S. Edujot IV, Note 79.

אלו) פוסלין ואלו מכשירין, לא נמנעו בית שמאי מלשאנשים מבית הלל, ולא בית הלל מבית שמאי. כל התהרות והטומאות שהיו אלו מטהרין ואלו מטמאין, לא נמנעו עושין טהרות אלו על גבי אלו:

פרק ב.

א ביצד אשת אחיו שלא היה בעולמו? שני אחים ומת אחד מהם, ונולד להן אה ואחר כך יבם השני את אשת אחיו ומת, הראשונה יוצאה משום אשת אחיו שלא היה בעולמו, והשניה משום צרתה, עשה

an sie^{8a}) und stirbt darauf,⁹) so muss die zweite die Chaliza vollziehen,¹⁰) darf aber den Schwager nicht heiraten.¹¹) 2. Wenn von zwei Brüdern einer stirbt,³) der zweite an der Frau seines Bruders die Leviratsche vollzieht, dann ihnen noch ein Bruder geboren wird¹²) und jener¹³) stirbt:³) so ist die erste⁴) frei (von der Leviratsche-Pflicht) als Frau seines Bruders, der nicht mit ihm gleichzeitig gelebt hat,⁵) und die zweite^{6a}) als deren Nebenfrau.⁶) Hält er⁷) nur die „Heirats-Ansprache“⁸) an sie^{8a}) und stirbt darauf,⁹) so muss die zweite die Chaliza vollziehen,¹⁰) darf aber den Schwager nicht heiraten.¹¹) R. Simon sagt: er darf¹⁴) jede beliebige von beiden als Levir heiraten¹⁵) oder jeder beliebigen Chaliza erteilen.¹⁶)

3. Eine Regel haben sie¹⁷) in Bezug auf die Schwägerin¹⁸) gesagt: Jede, die wegen Blutsverwandtschaft (zur Ehe)¹⁹) verboten ist,²⁰) braucht nicht die Chaliza zu vollziehen und darf den Levir nicht heiraten; ist sie infolge einer (rabbinischen) Satzung²²) oder wegen der Heiligkeit (des Standes)²³) (zur Ehe) verboten, so muss sie die Chaliza vollziehen,²⁴) darf aber den Levir nicht heiraten;²⁵) ist ihre²⁶) Schwester (zugleich) ihre Schwägerin,²⁷) so darf sie

כה מאמר וּמַת, שְׁנֵיהֶן חוֹלְצֹת וְלֹא מְתִיבְמַת: בְּ שְׁנֵי אָחִים וּמַת אֶחָד מֵהֶן וַיִּבֶם הַשְּׁנִי אֶת אִשְׁתּוֹ אָחִיו, וְאַחַר כֵּן נוֹלַד לָהֶן אָח וּמַת. הֲרֵאשׁוּנָה יוֹצֵאת מִשּׁוּם אִשְׁתּוֹ אָחִיו שְׁלֹא הָיָה בְּעוֹלָמוֹ. וְהַשְּׁנֵיהֶן מִשּׁוּם צָרְתָהּ. עֲשֵׂה כֵה מֵאִמָּר וּמַת. הַשְּׁנֵיהֶן חוֹלְצֹת וְלֹא מְתִיבְמַת. רַבִּי שְׁמַעוֹן אוֹמֵר, מִיבֵם לְאִיזוֹ מֵהֶן שִׁירְצָה, אוֹ חוֹלֵץ לְאִיזוֹ מֵהֶן שִׁירְצָה: גַּ כָּלֵל אָמְרוּ בִּבְבִמָּה, כָּל שֶׁהִיא אֲסוּרָה אֲסוּר עִרְוָה, לֹא חוֹלְצֹת וְלֹא מְתִיבְמַת. אֲסוּרָה אֲסוּר מִצָּוָה וְאֲסוּר קִדְשָׁהּ, חוֹלְצֹת וְלֹא מְתִיבְמַת. אַחֻזְתָּה שֶׁהִיא

^{8a}) Die Frau des ersten Bruders. ⁹) Ohne ihr beigewohnt zu haben, sodass die Leviratsche nach der Thora noch nicht vollendet ist. ¹⁰) Da der Levir sich die Schwägerin nach der Thora durch Maamar nicht vollständig angeeignet hat, so ist die zweite Frau nicht in dem Grade עירָה עירָה, dass sie ohne weiteres sich verheiraten könnte. ¹¹) Weil sie wenigstens nach den Rabbinen, die eine Ehe durch Maamar für gültig erklären, als עירָה עירָה erscheint; in allen Fällen aber, wo die Ehe keine vollgültige ist, muss die Witwe Chaliza vollziehen, darf jedoch den Levir nicht heiraten. ¹²) Dem also die Pflicht zur Leviratsche gegenüber der Frau des ersten Bruders niemals oblag. ¹³) Der zweite, der die Leviratsche vollzogen. ¹⁴) Im ersten Falle dieser Mischna, wenn nämlich der zweite die Leviratsche vollzogen. ¹⁵) Da er nach Vollzug der Leviratsche der ersten geboren wurde, sodass er ihr gegenüber nie die Pflicht hatte, sie als Levir zu heiraten. ¹⁶) חליץ = (den Schuh) ausziehen, zunächst von der Frau, Deut. 25, 9, später häufig vom Manne, der sie veranlasst, ihn zu entschuhnen, den Chaliza-Act zu vollziehen, „Chaliza erteilen.“ ¹⁷) Die Weisen. ¹⁸) Deren Mann kinderlos gestorben ist, sodass Leviratsche oder Chaliza erfolgen muss. ¹⁹) Für den Levir. ²⁰) Nach dem Gesetze der Thora; z. B. eine von den 15 in Jeb. I, 1 aufgezählten Frauen. ²¹) S. Jeb. I, Note 2 und 3. Dasselbe gilt auch für ihre Nebenfrauen, sowie für eine zum Gebären Unfähige (אילנית), die Frau eines von Natur Verstümmelten (סריס חמה, Jebamot VIII, 5) oder eines Zwitters (אנדרווינוס, VIII, 6), eines Proselyten oder eines freigelassenen Slaven (XI, 2). ²²) S. folgende Mischna. ²³) Des Standes des Levir resp. des eigenen. S. folgende Mischna. ²⁴) Da nach der Thora die Ehe gültig wäre, ist sie eigentlich durch die Pflicht der Leviratsche an den Schwager gebunden (זקוקה ליבם) und daher nicht ohne weiteres für jedermann zur Ehe erlaubt. ²⁵) Weil zu befürchten ist, dass der Levir, wenn ihm die Leviratsche gestattet wäre, ihr mehr als einmal beiwohnen würde, während ihm nur der erste Concubitus gesetzlich gestattet ist, um die Leviratsche zu vollenden. ²⁶) Der wegen Blutsverwandtschaft zur Ehe verbotenen Frau (עירָה). ²⁷) Wenn nämlich 2 Brüder 2 Schwestern geheiratet haben und dann kinderlos gestorben sind, die eine von diesen aber dem dritten (überlebenden) Bruder als עירָה

die Chaliza vollziehen oder den Levir heiraten.²⁸⁾ 4. „Infolge einer Satzung²⁹⁾ (zur Ehe) verboten“ heissen die zweiten Verwandtschaftsgrade, (die) nach der Bestimmung der Schriftgelehrten³⁰⁾ (zur Ehe verboten sind).³¹⁾ „Wegen Heiligkeit“ (des Standes)³²⁾ sind (zur Ehe) verboten: die Witwe dem Hohenpriester,³³⁾ die Geschiedene³⁴⁾ und die Chaluzin³⁵⁾ dem gemeinen Priester, der weibliche Bastard³⁶⁾ und die Nethina³⁷⁾ einem Israeliten, und die Tochter eines Israeliten einem Nathin und einem Bastard. 5. Wenn jemand irgend einen Bruder³⁸⁾ hat, so verpflichtet dieser die Frau seines Bruders zur Leviratsehe³⁹⁾ und gilt als dessen Bruder in jeder Hinsicht,⁴⁰⁾ ausser wenn er der Sohn einer Sklavin⁴¹⁾ oder

יבמתה חולצת או מתיבמת: ד אסור מצוה, שניות מדברי סופרים. אסור קדשה, אלמנה לכהן גדול, גרושה נחלוצה לכהן הדיוט. ממזרת ונתינה לישראל, וכת ישראל לנתין וממזר: ה מי שיש לו אח מכל מקום, זקק את אשת אחיו לבינים, ואחיו לכל דבר, חוץ ממי שיש לו מן השפחה

z. B. als seine Schwiegermutter) verboten ist; vgl. Jeb. III, 3. ²⁸⁾ Da ihm deren Schwester (als יורה) gegenüber die Pflicht zur Leviratsehe nicht oblag, heisst sie nicht אחות ויקחה = die Schwester der Frau, mit der ihn die Pflicht der Leviratsehe verbindet, die (rabbinisch) wie die Schwester seiner Frau betrachtet wird; sie darf daher den Levir heiraten. ²⁹⁾ Nämlich der Pflicht (מצוה), auf die Worte der Weisen zu hören. ³⁰⁾ סופר = γραμματεὺς = Kenner der heiligen Schrift, vgl. Esra 6, 7. ³¹⁾ Das Verbot der Rabbinen erstreckt sich um einen Grad weiter, als das der Thora; z. B. das Verbot der Thora, die Mutter zu ehelichen, wird von den Rabbinen auch auf die Grossmutter ausgedehnt, u. s. w. Nach dem Talmud (Jeb. 21a) sind noch 20 Personen zur Ehe verboten: 1) Die Mutter des Vaters, 2) die Mutter der Mutter; 3) die Mutter des Grossvaters väterlicherseits, 4) die Mutter des Grossvaters mütterlicherseits, 5) die Gattin des Grossvaters väterlicherseits, 6) die Gattin des Grossvaters mütterlicherseits, 7) die Gattin des Bruders des Vaters mütterlicherseits, 8) die Gattin des Bruders der Mutter (väterlicher- und mütterlicherseits), 9) die Enkelin des Sohnes in weiblicher Linie, 11) die Enkelin des Sohnes in männlicher Linie, 12) die Enkelin der Tochter in männlicher Linie, 13) die Enkelin der Tochter seiner Frau in weiblicher Linie, 14) die Enkelin des Sohnes seiner Frau in männlicher Linie, 15) die Mutter der Grossmutter der Gattin in weiblicher Linie, 16) die Mutter der Grossmutter der Gattin in männlicher Linie, 17) die Mutter des Grossvaters der Gattin in weiblicher Linie, 18) die Mutter des Grossvaters der Gattin in männlicher Linie, 19) die Schwiegertochter des Sohnes, 20) die Schwiegertochter der Tochter. — In den Fällen 1 und 2 ist auch die Mutter der Mutter des Vaters (resp. der Mutter), sowie deren Mutter u. s. w. verboten; im Falle 5 auch die Gattin des Urgrossvaters väterlicherseits u. s. w.; im Falle 19 auch die Schwiegertochter des Enkels u. s. w. in männlicher Linie. In den übrigen Fällen bleibt das Verbot (nach Maimon. Hil. Ischut I, 6) nur auf die Genannten beschränkt, während es nach Eb. Haëser Cap. XV in den Fällen 9–18 sich auch auf alle folgenden Glieder der Ascendenz resp. der Descendenz erstreckt. ³²⁾ Lev. 21, 6. ³³⁾ Lev. 21, 14. Wenn die Frau zuerst mit einem gemeinen Priester verheiratet war, der kinderlos starb, und der überlebende Bruder ein Hohepriester ist. ³⁴⁾ Die ein Priester gesetzwidrig (Lev. 21, 7) geheiratet hat. ³⁵⁾ Eine Frau, die durch Chaliza den Schwager von der Leviratsehe entbunden, und trotz des Verbotes der Rabbinen (die sie wie eine „Geschiedene“ betrachten) einen Priester geheiratet hat. ³⁶⁾ Eine in Blutschande Gezeugte, s. Jeb. IV, 13; das Verbot Deut. 23, 3. ³⁷⁾ נתינים werden die Nachkommen der Gibeoniten genannt, die Josua zu Tempelsklaven „bestimmt“ hatte (יורם, Jos. 9, 27). Die Verschwägerung mit ihnen ist nach Maimonides (Hil. Issure Biah XII, 22) von den Rabbinen, nach Tosaphot (Ketub. 29a s. v. אלו) durch Thoragesetz (Deut. 7, 3) verboten. ³⁸⁾ Selbst einen in Blutschande gezeugten (ממזר). ³⁹⁾ Weil er (nach dem zweiten Satz dieser Mischna) von der Leviratsehe befreit, vermag er auch unter Umständen zu dieser zu verpflichten; Jeb. 22a. ⁴⁰⁾ Er beerbt ihn, wenn keine bevorrechtigten Erben da sind (Num. 27, 9), und, falls er Priester ist, darf (und muss) er sich an ihm (d. h. an seiner Leiche) verunreinigen (Lev. 21, 2). ⁴¹⁾ Bei dieser gilt der Grundsatz ולדה כמותה, dass das Kind

Nichtjüdin⁴²) ist. Wenn jemand irgend einen Sohn⁴³) hat, so befreit dieser die Frau seines Vaters von der Leviratsehe-Pflicht,⁴⁴) ist schuldig,^{44a}) wenn er ihn (den Vater) schlägt⁴⁵) oder ihm flucht,⁴⁶) und gilt als dessen Sohn in jeder Hinsicht,⁴⁰) ausser wenn er der Sohn einer Sklavin⁴¹) oder Nichtjüdin⁴²) ist. 6. Wer sich eine von zwei Schwestern⁴⁷) angetraut hat und nicht weiss, welche er sich angetraut hat, muss der einen wie der andren einen Scheidebrief geben.⁴⁸) Stirbt er und hat (nur noch) einen Bruder, so muss dieser beiden die Chaliza erteilen.⁴⁹) Hat er zwei (Brüder), so muss der eine die Chaliza erteilen,⁵⁰) und der andre darf (dann) die Leviratsehe⁵¹) vollziehen;⁵²) haben sie⁵³) aber voreilig⁵⁴) geheiratet, so werden die Ehen nicht getrennt.⁵⁵)

וּמִן הַנְּבֵרִית. מִי שֵׁשׂ לוֹ בֵּן מִכָּל
מָקוֹם, פּוֹטֵר אֶשֶׁת אָבִיו מִן הַיְבוּם,
וְחַיֵּב עַל מִקְתּוֹ וְעַל קַלְלָתוֹ, וּבְנו
לְכָל דְּבָר. חוּץ מִמִּי שֵׁשׂ לוֹ מִן
הַשְּׂפָחָה וּמִן הַנְּבֵרִית: ׀ מִי שֶׁקָּדַשׁ
אֶחָת מִשְׁתֵּי אַחִיוֹת, וְאִינוּ יוֹדֵעַ אִיזו
מִהֵן קָדַשׁ, נוֹתֵן גֵּט לָזוּ וְגֵט לָזוּ, מֵת
וְלוֹ אֶחָ אֶחָד, חוֹלֵץ לְשִׁתְּיָהּ, הִיו
לוֹ שְׁנַיִם, אֶחָד חוֹלֵץ וְאֶחָד מֵיבָם.
קָדְמוּ וּבְנָסוּ, אִין מוֹצִיאִין מִיָּדָם:

gesetzlich den Character der Mutter trägt, was Jeb. 33a aus וְלִרְיָה Ex. 21, 4 abgeleitet wird. Der Sohn wird daher nicht als בְּנו (Sohn des Vaters) betrachtet; vgl. Tosaphot zu Kid. 68b, s. v. וְלִרְיָה. ⁴²) Auch bei dieser gilt der Satz כְּמוֹהָ וְלִרְיָה, was der Talmud (l. c.) durch folgende Deduction ableitet: Es heisst Deut. 7, 3: בְּנו לֹא תֵת לְבְנוֹתֶיךָ לְאִשְׁתּוֹתָיִךְ, דֵּי כִי יִסֵּר אֶת בְּנֵי מֵאֲחֵרֵי, denn er wird deinen Sohn von mir entfernen, d. h. der (heidnische) Gatte deiner Tochter wird „deinen Sohn“ (d. i. das Kind deiner (jüdischen) Tochter) von mir entfernen. בְּנֵי מִשְׂרָאֵלִית קְרוּי בְּנֵי הַתּוֹרָה נֵמְרָה אֶת בְּנוֹ (resp. den Enkel), der von der Jüdin geboren wird, „deinen Sohn“. Nun heisst es in v. 3 auch: וְכִי תִסֵּר אֶת בְּנֵי מֵאֲחֵרֵי, an diesen letzten Teil des Verses schliesst sich aber nicht die Begründung an etwa: כִּי תִסֵּר אֶת בְּנֵי מֵאֲחֵרֵי, sie (die Heidin) wird deinen Sohn (d. i. das Kind deiner heidnischen Schwiegertochter) von mir entfernen; also וְכִי תִסֵּר אֶת בְּנֵי מֵאֲחֵרֵי קְרוּי בְּנֵי מֵאֲחֵרֵי, die Thora nennt den Sohn (resp. den Enkel), der von der Heidin geboren wird, nicht „deinen“, sondern „ihren“ Sohn (Raschi). ⁴³) S. oben Note 38. ⁴⁴) Die Worte וְכִי יִסֵּר אֶת בְּנֵי מֵאֲחֵרֵי (Deut. 25, 4) sind nach Jeb. 22b (עיין עליי) = untersuche erst) in prägnantem Sinne zu fassen, als jede Descendenz, sei es durch männliche oder weibliche Nachkommenschaft, also auch ^{44a}) Er wird mit dem Tode bestraft. ⁴⁵) Ex. 21, 15. ⁴⁶) Ex. 21, 27. Nach dem Talmud (l. c.) ist der Sohn nur dann des Todes schuldig, wenn der Vater zuvor seine Sünde (hier das Beiwohnen der ihm zur Ehe verbotenen Frau) bereut hat; im Nichtfalle ist er jedoch frei von Todesstrafe, weil dann der Vater durch seine Thaten beweist, dass er nicht „im Volke“ steht (בְּעַמְּךָ Ex. 22, 27), sich nicht, gleich dem Volke, dem Gesetze unterordnet. ⁴⁷) Oder überhaupt eine von zwei Frauen, die mit einander blutsverwandt sind. ⁴⁸) Da bei jeder der Zweifel besteht, ob sie nicht die Schwester der Angetrauten ist, die ihm (als אֵרוֹת אִשָּׁה) zur Ehe verboten ist. ⁴⁹) Er darf an keiner von beiden die Leviratsehe vollziehen, da sie vielleicht die Schwester derjenigen Frau ist, mit der ihm die Pflicht der Leviratsehe verbindet (אֵרוֹת וְזִקְקוֹת), die er aber nach den Rabbinen nicht ehelichen darf (s. oben Note 28); und selbst wenn er zuerst der einen die Chaliza erteilt, darf er als Levir die andre nicht heiraten, weil die Schwester der Chaliza nach den Rabbinen dem Levir zur Ehe verboten ist, solange die Chaliza lebt. ⁵⁰) Der einen von den zwei Schwestern. ⁵¹) An der andren. ⁵²) Ist sie nämlich die wirkliche Schwägerin, so ist die Leviratsehe geboten und zulässig; ist sie aber deren Schwester, so ist sie nicht mehr אֵרוֹת אִשָּׁה (Note 49), weil durch die Chaliza, die sein Bruder der andren Schwester erteilt hat, die יִבְמָה, d. i. das Band, das ihn durch die Pflicht der Leviratsehe mit dieser verknüpft, aufgelöst ist. Er darf sie also auch in diesem Falle heiraten. ⁵³) Die beiden Brüder. ⁵⁴) D. h. ohne in dieser Angelegenheit das Gericht befragt zu haben. ⁵⁵) Eigentlich: so fordert man sie (die Frauen) von ihm nicht zurück, weil jeder

7. Wenn zwei (Männer)⁵⁶) sich zwei Schwestern angetraut haben und der eine wie der andre nicht weiss, welche er sich angetraut hat, so muss jeder von ihnen zwei Scheidebriefe geben.⁴⁸) Sterben sie und jeder hat (nur noch) einen Bruder, so muss jeder von diesen den beiden (Frauen) die Chaliza erteilen.⁴⁹) Hat der eine (nur noch) einen (Bruder), der andre aber (deren) zwei, so muss der einzelne beiden die Chaliza erteilen,⁴⁹) und von den zweien muss der eine die Chaliza erteilen,⁵⁰) und der andre darf (dann) die Leviratsehe⁵¹) vollziehen;⁵²) haben sie⁵³) aber voreilig⁵⁴) geheiratet, so werden die Ehen nicht getrennt.⁵⁵) Hat jeder⁵⁷) zwei Brüder, so muss der eine Bruder des einen der einen (Schwester) die Chaliza erteilen und der eine Bruder des andren der andren die Chaliza erteilen, und der andre Bruder des ersten darf (dann) an der Chaluzza des ersten und der andre Bruder des zweiten an der Chaluzza des zweiten die Leviratsehe vollziehen.⁵²) Haben die beiden Brüder (des einen) voreilig⁵⁴) die Chaliza erteilt, so dürfen die beiden (andren Brüder) die Leviratsehe nicht vollziehen,⁵⁸) sondern einer (von ihnen) muss die Chaliza erteilen,⁵⁰) und der andre darf (dann) die Leviratsehe⁵¹) vollziehen.⁵²) Haben sie⁵⁹) aber voreilig⁵⁴) geheiratet, so werden die Ehen nicht getrennt.⁵⁵) 8. Dem Ältesten (Bruder) liegt die Pflicht ob, die Leviratsehe zu vollziehen,⁶⁰)

ז שנים שקדשו שתי אחיות, זה אינו יודע איזו קדש. זה נותן שני גטין זה נותן שני גטין. מתי לזה אח ולזה אח. זה חולץ לשתיהן. זה חולץ לשתיהן. זה אחד ולזה שנים. היתיד חולץ לשתיהן. והשנים אחד חולץ ואחד מיבם. קדמו וכנסו אין מוציאין מידם. לזה שנים ולזה שנים. אחיו של זה חולץ לאחת. ואחיו של זה חולץ לאחת. אחיו של זה מיבם חלוצתו של זה. ואחיו של זה מיבם חלוצתו של זה. קדמו שנים וחלצה לא יבמו השנים. אלא אחד חולץ ואחד מיבם. קדמו וכנסו אין מוציאין מידם: ח מצוה בגדול ללבם, ואם

sagen kann, er habe rechtmässig geheiratet. Selbst wenn der erste Bruder nicht die wirkliche Schwägerin, sondern deren Schwester geheiratet hätte, die ihm eigentlich als ארוה וקרתו verboten war, darf er dennoch seine Frau behalten, weil durch die inzwischen erfolgte Ehe des zweiten Bruders die יקה (Note 52), die ihm mit dessen Gattin verband, aufgelöst ist.⁵⁶) Die mit einander nicht verwandt sind.⁵⁷) Der beiden verstorbenen Männer.⁵⁸) Denn bei demjenigen von ihnen, der zuerst die Leviratsehe vollziehen würde, ist zu befürchten, dass er nicht seine (wirkliche) Schwägerin, sondern deren Schwester heiratet, die ihm aber als ארוה וקרתו zur Ehe noch verboten ist, da ja sein Bruder keine Chaliza erteilt hat.⁵⁹) Das zweite Brüderpaar.⁶⁰) Nach der Tradition (Jeb. 24a) ist das Subject zu יהיה הבכור, Deut. 25, 6 dasselbe wie das der zweiten Hälfte des vorhergehenden Satzes (v. 5), nämlich „der Levir“, sodass v. 6 also zu erklären ist: „Und er (der Levir) wird das erste Kind, das sie (dem Verstorbenen) gebiert, d. h. nicht erst durch die in dieser Ehe von ihr zu erwartenden Kinder, in deren Hinblick die Leviratsehe geschieht, sondern sofort mit Ehelichung der Witwe wird dem Verstorbenen ein Fortträger seines rechtsbezüglichen Namens“. So S. R. Hirsch in seinem Commentar zu Deut. 25, 6. Nach Maimon. (Hil. Jibbum II, 6) ist das Subject zu אשר תרד die „Mutter“ der beiden Brüder (von der freilich weder in diesem, noch im vorhergehenden Verse die Rede ist). Aus der unmittelbaren Aufeinanderfolge der Worte ולאשה ויבמה (v. 5) und יהיה הבכור (v. 6), sowie aus der Bezeichnung des Levir als בכור wird nun abgeleitet, dass die Pflicht zur Leviratsehe zunächst an den ältesten Bruder herantritt. Der Ausdruck בכור ist aber hier nicht wörtlich (als Erstgeborener) zu nehmen, sondern nur zu dem

ist aber der jüngere zuvorgekommen, so hat er (sie) erworben.⁶¹⁾ Wer verdächtigt⁶²⁾ wird wegen einer Sklavin,⁶³⁾ die (später) freigelassen oder wegen einer Nichtjüdin, die (später) Proselytin wurde, darf sie⁶⁴⁾ nicht heiraten;⁶⁵⁾ hat er sie geheiratet, so wird die Ehe nicht getrennt.⁶⁶⁾ Wenn jemand verdächtigt wird wegen der Ehefrau eines Andren,⁶⁸⁾ und man⁶⁷⁾ die Ehe mit diesem^{67a)} getrennt hat, so wird, wenn jener sie auch geheiratet hat, seine Ehe getrennt.⁶⁸⁾ **9.** Wenn jemand (einer Frau) einen Scheidebrief (von ihrem Gatten) aus einem fernen Lande⁶⁹⁾ bringt und erklärt: „in meiner Gegenwart ist er geschrieben und unterzeichnet,“^{69a)} so darf er dessen Frau nicht heiraten.⁷⁰⁾ (Erklärt er:) „Er⁷¹⁾ ist gestorben,“ (oder) „ich habe ihn getötet,“ (oder) „wir haben ihn getötet:“ so darf er dessen Frau nicht heiraten.⁷²⁾ R. Jehuda sagt: (Erklärt er:) „ich habe ihn getötet,“ so darf dessen Frau sich nicht (wieder) verheiraten;⁷³⁾ (erklärt er:) „wir haben ihn getötet,“⁷⁴⁾ so darf sich dessen Frau (wieder) verheiraten.⁷⁵⁾ **10.** Ein Gelehrter,⁷⁶⁾ der eine Frau durch (deren) Gelübde^{76a)} ihrem Gatten⁷⁷⁾ verboten hat,⁷⁸⁾ darf diese nicht heiraten.⁷⁹⁾ Hat sie in

קדם הקטן, וזה. הנטען על השפחה ונשתחררה, או על הנכרית ונתגירה, הרי זה לא יבנום, ואם בנם אין מוציאין מידו. הנטען על אשת איש והוציאנה מתחת ידו, אף על פי שקנם יוציא: מהמביא גט ממדינת הים, ואמר בפני גבתי ובפני גחתי, לא ישא את אשתו. מת, הרגתי. הרגנוהו, לא ישא את אשתו. רבי יהודה אומר, הרגתי לא תנשא אשתו. הרגנוהו תנשא אשתו: י החכם שאסר את האשה בנדר על בעלה, הרי זה לא ישאנה.

Zwecke gewählt, um dem Levir das Recht an dem Vermögen des verstorbenen Bruders nur in demselben beschränkten Maasse zuzuweisen (Jeb. 24b), wie es dem „erstgeborenen Sohne“ zusteht; vgl. Bechorot VIII, 9.⁶¹⁾ Die Leviratsehe bleibt gültig.⁶²⁾ נטען, eig. mit etwas belastet werden, daher beschuldigt, verdächtigt werden.⁶³⁾ Mit ihr verbotenen Umgang gepflogen zu haben.⁶⁴⁾ Selbst nachdem sie freigelassen resp. Proselytin geworden ist.⁶⁵⁾ Damit man nicht den Verdacht für begründet hält.⁶⁶⁾ Da die Ehe gesetzlich gültig ist und man eine Ehe nicht auf ein blosses Gerücht hin trennt.⁶⁷⁾ Das Gericht.^{67a)} Mit ihrem Gatten.⁶⁸⁾ Weil nach Sota V, 1 die des Ehebruchs verdächtige Frau nicht nur ihrem Gatten verboten ist, sondern auch den Mann nicht heiraten darf, der des Ehebruchs mit ihr verdächtig geworden (כשם שאסרה לבעל כך אסרה לבעל).⁶⁹⁾ כשם שאסרה לבעל eig. Gegend jenseits des Meeres, überseeisches Land; darunter versteht man (nach Raschi) mit Bezug auf Palästina alle Länder ausserhalb desselben.^{69a)} Wie die Aussage des Zeugen in diesem Falle lauten muss, s. Gittin I, 1.⁷⁰⁾ Weil hier nur die Aussage dieses einzigen Zeugen vorliegt und zu fürchten ist, dass er diese nur gemacht hat, um dann die Frau heiraten zu können.⁷¹⁾ Der Gatte.⁷²⁾ S. Note 70. Die Frau darf sich aber anderweitig verheiraten, weil ihr dies auch auf die Aussage nur eines Zeugen gestattet ist, damit sie nicht, durch die Ehe gebunden, ihr ganzes Leben (עגונה) vereinsamt bleibe (Gittin 3a).⁷³⁾ Weil sein Zeugnis als das eines „Bösewichts“ (רשע) nach Ex. 23, 1 ungültig ist.⁷⁴⁾ D. h. ich befand mich in der Gesellschaft derer, die ihn getötet, war aber selbst am Morde nicht beteiligt.⁷⁵⁾ Nach der Halacha jedoch, die gegen die Ansicht des R. Jehuda entscheidet, darf die Frau sich auch dann wieder verheiraten, wenn der Zeuge erklärt: הרגתי, ich habe ihn getötet, weil man annimmt, dass „Niemand sich selbst (durch seine eigene Aussage) zum Bösewicht stempelt“ (אין אדם משים עצמו רשע); man glaubt deshalb dem Zeugen den Thatbestand, dass nämlich der Gatte getötet ist, aber nicht die Aussage, dass er selbst (der Zeuge) ihn getötet hat.⁷⁶⁾ Der (nach Chag. 10a) das Recht hat, ein Gelübde für gültig oder ungültig zu erklären.^{76a)} Wenn die Frau gelobt hat, sich jedes Umganges mit ihrem Gatten zu enthalten.⁷⁷⁾ Der gegen dieses Gelübde keine Einsprache erhoben, vgl. Num. 30, 8.⁷⁸⁾ Indem er das Gelübde für verbindlich erklärte, weil er Mangels ausreichender Gründe sie nicht veranlassen konnte, es zu bereuen.⁷⁹⁾ Da-

seiner Gegenwart ihre Weigerung erklärt⁸⁰⁾ oder die Chaliza vollzogen, so darf er sie heiraten, weil dies (nur) vor Gericht⁸¹⁾ geschieht.⁸²⁾ In allen obigen Fällen dürfen sie,⁸³⁾ wenn sie Frauen hatten⁸⁴⁾ und diese gestorben sind, jene⁸⁵⁾ heiraten.⁸²⁾ Waren diese⁸⁵⁾ mit Andren verheiratet und wurden geschieden oder verwitwet, so dürfen sie jene (Männer) heiraten; in allen Fällen sind sie deren Söhnen oder Brüdern (zur Ehe) erlaubt.⁸⁶⁾

ABSCHNITT III.

1. Wenn¹⁾ zwei von vier Brüdern zwei Schwestern geheiratet haben und die mit den Schwestern Verheirateten sterben, so müssen diese (letzteren) die Chaliza vollziehen, dürfen aber den Schwager nicht heiraten.²⁾ Haben sie sie voreilig geheiratet,³⁾ so müssen sie sie wieder entlassen.⁴⁾ R. Elieser⁵⁾ sagt: „Bet-Schammai sagt: sie dürfen sie behalten, und Bet-Hillel sagt: sie müssen sie entlassen.“⁶⁾ 2. Ist eine von ihnen⁷⁾ dem einen (Bruder) wegen Blutsverwandtschaft (zur Ehe) verboten,⁸⁾ so darf er nicht diese^{8a)}, wohl aber ihre Schwester⁹⁾ heiraten, und dem andren (Bruder) sind beide (zur Ehe) ver-

mit er nicht in den Verdacht kommt, dass er bei seiner Entscheidung nur die Absicht hatte, diese Frau zu heiraten.⁸⁰⁾ Vgl. Jeb. I, Note 23. ⁸¹⁾ Nach Sanh. I, 3 vor einem Gericht, das aus 3 Männern besteht. Nach der Halacha (Jeb. 107 b) ist die Weigerungs-Erklärung auch vor Zweien gültig, während bei Chaliza zu den Dreien (der Mischna) noch zwei hinzutreten müssen, damit der Act öffentlich bekannt werde (Jeb. 101 b). ⁸²⁾ Der Verdacht (Note 79) fällt hier fort. ⁸³⁾ Der Bote, der den Scheidebrief brachte (II, 9), der Zeuge, der den Tod des Gatten meldete (ibid.), und der Gelehrte, der das Gelübde der Frau für verbindlich erklärte. ⁸⁴⁾ Während sie ihre Erklärung abgaben. ⁸⁵⁾ Die betreffenden Frauen. ⁸⁶⁾ Der Verdacht fällt hier fort, da nicht zu befürchten ist, dass jemand zu Gunsten seiner Verwandten eine gesetzwidrige Erklärung abgeben wird.

¹⁾ Vgl. Edujot V, 5. ²⁾ Weil jede der beiden Schwestern mit jedem der beiden Brüder durch das Band der Leviratehe-Pflicht verbunden (זקוקה) ist, sodass diesen jede Schwester als ארוה זקוקה (s. Jeb. II, Note 49) zur Ehe verboten ist. ³⁾ Ein R. Eleasar (b. Schamma) der Zeitgenosse des R. Jehuda, R. Jose und R. Simon war, die Edujot V, 1-3 im Namen von Bet-Schammai und Bet-Hillel referieren. Vgl. die Anmerkung des R. Samuel Straschun z. St. ⁴⁾ Nach der Relation des Abba Saul (Jeb. 28 a) hat Bet-Hillel die erleichternde Ansicht, nach der des R. Simon (ibid. und Tosefta Jeb. V, 1) ist überhaupt keine Controverse zwischen B-S. und B-H., beide sind vielmehr der Ansicht, dass die Männer die Frauen behalten dürfen, und so entscheidet auch die Halacha. ⁷⁾ Den beiden Schwestern (in der ersten Mischna.) ⁸⁾ Z. B. als Schwiegermutter u. dgl. ^{8a)} S. Jeb. II, 3. ⁹⁾ Diese ist nicht זקוקה, weil die andre Schwester (als Blutsverwandte) nicht durch die

מאנה או שחלצה בקניו ישאנה
מפני שהוא בית דין, וכלם שהיו
להם נשים ומתו מתרות לנשא להם.
וכלן שנשאו לאחרים ונתגרשו או
שנתאלמנו מתרות לנשא להן, וכלן
מתרות לבניהם או לאחיהם:

פרק ג.

א ארבעה אחים, שנים מהן
נשואים שתי אחיות, ומתו הנשואים
את האחיות, הרי אלו חולצות ולא
מתבמות. ואם קדמו וקנסו יוציאו.
רבי אליעזר אומר, בית שמאי
אומרים יקימו, ובית הלל אומרים
יוציאו: ב היתה אחת מהן אסורה
על אחד אסור ערוה, אסור בה
ומתר באחותה, והשני אסור בשתייהן.

boten.¹⁰) Ist eine von ihnen (zur Ehe) verboten infolge einer (rabbinischen) Satzung¹¹) oder wegen der Heiligkeit (des Standes),¹¹) so muss sie¹²) die Chaliza vollziehen, darf aber den Levir nicht heiraten.¹³)

3. Ist die eine von ihnen⁷) dem einen (Bruder) und die andre dem andren wegen Blutsverwandtschaft (zur Ehe) verboten, so ist immer diejenige, die dem einen (zur Ehe) verboten ist, dem andren erlaubt. Dies ist der Fall, von dem man (oben)¹⁴) sagte: „Ist ihre Schwester (zugleich) ihre Schwägerin, so darf sie die Chaliza vollziehen oder den Levir heiraten.“ **4.** Wenn zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern,

oder einer Frau und deren Tochter, oder einer Frau und deren Enkelin in weiblicher Linie verheiratet waren,^{14a}) so müssen diese¹⁵) die Chaliza vollziehen, dürfen aber den Levir nicht heiraten;¹⁶) R. Simon aber befreit sie (auch von Chaliza).¹⁷) War eine von ihnen ihm wegen Blutsverwandtschaft (zur Ehe) verboten,⁸) so darf er nicht diese,^{8a}) wohl aber ihre Schwester heiraten;⁹) (war eine von ihnen ihm zur Ehe verboten) infolge einer (rabbinischen) Satzung¹¹) oder wegen der Heiligkeit (des Standes),¹¹) so muss sie die Chaliza vollziehen, darf aber den Levir nicht heiraten.¹³)

5. Wenn¹⁸) zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern verheiratet sind, der dritte aber ledig^{18a}) ist, und es stirbt einer der Männer der Schwestern, der Ledige^{18b}) hält die „Heirats-Ansprache“¹⁹) an sie²⁰) und der andre Bruder stirbt, so sagt Bet-Schammai: Seine Frau²¹) (bleibe) bei ihm,²²) die andre aber ist frei (von der Leviratehe-Pflicht) als

אסור מצורה, ואסור קדשה, חולצת ולא מתקבצת: ג היתה אחת מהן אסורה על זה אסור ערוה, והשניה אסורה על זה אסור ערוה, האסורה לזה מתרת לזה, והאסורה לזה מתרת לזה. וזו היא שאמרו אחותה בשויה בקמה, או חולצת או מתקבצת: ד שלשה אחים, שנים מהן נשואין שתי אחיות, או אשה ובתה, או אשה ובת בתה, או אשה ובת בנה, הרי אלו חולצות ולא מתקבצות. ורבי שמעון פוטר. היתה אחת מהן אסורה עליו אסור ערוה, אסור בה ומתר באחותה. אסור מצורה, או אסור קדשה, חולצת ולא מתקבצת: ה שלשה אחין, שנים מהן נשואים שתי אחיות ואחד מופנה, מת אחד מבעלי אחיות, ועשה מופנה מאמר, ואחר כך מת אחיו השני, בית שמאי אומרים, אשתו עמו והלה תצא משום אחות

Pflicht der Leviratehe mit ihm verbunden war. ¹⁰) Denn jede von beiden ist hier ארוה וקוקרו. ¹¹) S. Jeb. II, 4. ¹²) D. h. jede von den beiden Schwestern. ¹³) Weil nach der Thora die Ehe keine verbotene wäre; vgl. Jeb. II, 3 und Note 24 und 25. ¹⁴) Jeb. II, 3. ^{14a}) Und dann kinderlos gestorben sind. ¹⁵) Die beiden verwitweten Schwestern. ¹⁶) Weil jede der beiden Schwestern mit dem überlebenden Bruder durch das Band der Leviratehe-Pflicht verbunden ist, sodass ihm jede als ארוה וקוקרו zur Ehe verboten ist (Vgl. Note 2). ¹⁷) Da für den dritten Bruder die Pflicht der Leviratehe den beiden Schwestern gegenüber in demselben Momente eintritt, nämlich mit dem Tode ihres Gatten, so werden die beiden als Nebenfrauen betrachtet. Von diesen aber lehrt Lev. 18, 18 nach der Deutung des R. Simon (Jeb. 28b), dass der „Levir nicht eine Frau und deren Schwester heiraten dürfe, wenn diese beiden (לציר) Nebenfrauen sind.“ ¹⁸) Vgl. Edujot IV, 9. ^{18a}) Oder mit einer Fremden (nicht Verwandten) verheiratet. ^{18b}) Der nun an der Witwe die Leviratehe zu vollziehen hat. ¹⁹) S. Jeb. II, Note 8. ²⁰) Die Witwe des verstorbenen Bruders. ²¹) Die er (der Ledige) sich durch „Maamar“ angetraut hat. ²²) D. h. er darf sie heiraten, weil nach Ansicht des Bet-

„Schwester seiner Frau.“²³) Bet-Hillel aber sagt: Ermuss seine Frau²⁴) durch Scheidebrief²⁵) und Chaliza²⁶) und die Frau seines Bruders durch Chaliza²⁶) entlassen. Dies ist der Fall, in dem man zu sagen pflegt:²⁷) „Wehe ihm wegen²⁸) seiner Frau und wehe ihm wegen der Frau seines Bruders.“ **6.** Wenn zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern verheiratet sind und der dritte eine Fremde²⁹) zur Frau hat, es stirbt einer der Männer der Schwestern, der Mann der Fremden heiratet³⁰) dessen Frau und stirbt: so ist die erste³¹) frei (von der Leviratehe-Pflicht) als „Schwester seiner Frau“,²³) und die zweite³²) als deren Nebenfrau;³³) hat er³⁴) nur die „Heirats-Ansprache“¹⁹) an sie²⁰) gehalten und stirbt, so muss die Fremde die Chaliza vollziehen, darf aber den Levir nicht heiraten.³⁵) Wenn zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern verheiratet sind und der dritte eine Fremde zur Frau hat, es stirbt der Mann der Fremden, einer der Männer der Schwestern heiratet³⁰) dessen Frau und stirbt: so ist die erste³⁶) frei (von der Leviratehe-Pflicht) als „Schwester seiner Frau“²³) und die zweite³⁷) als deren Nebenfrau;³³) hat er³⁸) nur die „Heirats-Ansprache“ an sie²⁰) gehalten und stirbt, so muss die Fremde die Chaliza vollziehen, darf aber den Levir nicht heiraten.³⁵) **7.** Wenn zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern verheiratet sind und der dritte eine Fremde²⁹) zur Frau hat, es stirbt einer der Männer der Schwestern, der Mann der Fremden heiratet³⁰) dessen Frau, die Frau des Zweiten stirbt und dann auch

אשה. ובית הלל אומרים, מוציא את אשתו כגט ובחליצה, ואשת אחיו בחליצה. זו היא שאמר, אוי לו על אשתו ואוי לו על אשת אחיו: ו שלשה אחיו, שנים מהם נשואין שתי אחיות ואחד גשוי נכרית, מת אחד מבעלי אחיות, וכנס גשוי נכרית את אשתו ומת, הראשונה יוצאה משום אחות אשה, ושניה משום צרתה. עשה כה מאמר ומת, נכרית חולצת ולא מתניבמת. שלשה אחים, שנים מהם נשואים שתי אחיות ואחד גשוי נכרית, מת הגשוי נכרית וכנס אחד מבעלי אחיות את אשתו ומת, הראשונה יוצאה משום אחות אשה, ושניה משום צרתה. עשה כה מאמר ומת, נכרית חולצת ולא מתניבמת: ו שלשה אחים, שנים מהם נשואים שתי אחיות ואחד גשוי נכרית, מת אחד מבעלי אחיות וכנס גשוי נכרית את אשתו,

Schammai der Levir sich die Schwägerin durch Maamar vollständig aneignet, sodass er deren Schwester gegenüber nicht mehr zur Leviratehe verpflichtet ist. ²³) Die ihm nach Lev. 18, 18 zur Ehe verboten ist. ²⁴) Die ihm nach Ansicht des Bet-Hillel durch „Maamar“ nur rabbinisch, jedoch nicht nach dem Gesetz der Thora angetraut war, nun aber durch den Tod seines Bruders וקקתי אחרו wird, weil ihn mit dessen Witwe das Band der Leviratehe-Pflicht verbindet. ²⁵) Um die Antraugung durch „Maamar“ aufzuheben. ²⁶) Um das Band der Leviratehe-Pflicht zu lösen. ²⁷) Von jemand, der neben seiner Frau durch das Leviratehe-Gesetz noch die Frau seines verstorbenen Bruders erhalten sollte und statt dessen beide entlassen muss; vgl. XIII, 7. ²⁸) Des Verlustes. ²⁹) Die weder mit den Brüdern noch mit den Schwestern verwandt ist. ³⁰) Als Levir. ³¹) Die den Levir geheiratet hatte. ³²) Die ursprünglich mit den Brüdern nicht verwandt war. ³³) Nach Jeb. I, 1. ³⁴) Der Mann der Fremden. ³⁵) Weil sie die Nebenfrau derjenigen ist, mit deren Schwester ihm die Pflicht der Leviratehe verband. ³⁶) Die mit dem zuletzt verstorbenen Bruder zuerst verheiratet war. ³⁷) Die er als Levir geheiratet hatte. ³⁸) „Einer der Männer der

der Mann der Fremden: so ist ihm³⁹⁾ diese⁴⁰⁾ für immer (zur Ehe) verboten, weil sie ihm eine Zeit lang schon verboten war.⁴¹⁾ Wenn zwei von drei Brüdern mit zwei Schwestern verheiratet sind und der dritte eine Fremde zur Frau hat, es scheidet sich einer der Männer der Schwestern von seiner Frau, der Mann der Fremden stirbt, dann heiratet⁴²⁾ diese der Geschiedene und stirbt: so ist dies der Fall, von dem es hiess:⁴²⁾ „Sind sie gestorben oder geschieden, so sind ihre Nebenfrauen (zur Levirats-ehe) erlaubt.“⁴³⁾ 8. War in allen obigen Fällen⁴⁴⁾ die Trauung⁴⁵⁾ oder die Ehescheidung⁴⁶⁾ zweifelhaft,⁴⁶⁾ so müssen die Nebenfrauen die Chaliza vollziehen,⁴⁷⁾ dürfen aber den Levir nicht heiraten.⁴⁸⁾ Wann heisst die Trauung zweifelhaft? Wenn er (der Mann) ihr (der Frau) das Trauungs-Object⁴⁹⁾ zuwirft⁵⁰⁾ und es zweifelhaft ist, ob (es) näher zu ihm oder zu ihr (liegt),⁵¹⁾ dann ist die Trauung zweifelhaft.⁵²⁾ (Wann heisst die Ehescheidung zweifelhaft? Wenn⁵³⁾ er ihn (den Scheidebrief) eigenhändig schreibt und keine Zeugen darunter stehen; wenn Zeugen darunter stehen, aber keine Zeit darin angegeben ist; wenn die Zeit darin angegeben ist, aber nur ein Zeuge darunter steht: dann ist die Ehescheidung zweifelhaft.⁵⁴⁾ 9. Wenn drei Brüder mit

ומתה אשתו של שני ואחר כך מת
נשוי נכרית, הרי זו אסורה עליו
עולמית, הואיל ונאסרה עליו שעה
אחת. שלשה אחים, שנים מהן
נשואין שתי אחיות ואחד נשוי
נכרית, גרש אחד מבְּעֵלֵי אחיות את
אשתו, ומת נשוי נכרית, וכןסה
המגרש ומת, זו היא שאמרו, וכלן
שמתו או נתגרשו צרותיהן מפרות:
ח וכלן שהיו בהן קדושין או גרושין
בספק, הרי אלו צרות חולצות ולא
מתבטלות. כיצד ספק קדושין? זרק
לה קדושין, ספק קרוב לו ספק קרוב
לה, זהו ספק קדושין. ספק גרושין,
כתב בכתב ידו ואין עליו עדים, יש
עליו עדים ואין בו זמן, יש בו זמן
ואין בו אלא עד אחד, זהו ספק
גרושין: מ שלשה אחין נשואין

Schwestern⁴⁰⁾ Dem einzigen überlebenden Bruder. ⁴⁰⁾ Die zuerst mit dem einen, dann mit dem andren Bruder (dem Gatten der Fremden) verheiratet war. ⁴¹⁾ Als nämlich ihr erster Gatte starb und ihre Schwester, die Gattin des andren Bruders, noch lebte, war sie diesem als „Schwester seiner Frau“ zur Ehe verboten. Auch die Fremde ist dem überlebenden Bruder zur Ehe verboten, weil sie ihm eine Zeit lang als Nebenfrau der Schwester seiner Frau verboten war. ⁴²⁾ Jeb. I, 1. ⁴³⁾ Der überlebende Bruder darf die Witwe des zweiten heiraten, weil sie dieser erst heiratete, nachdem er sich von seiner Frau geschieden hatte, sodass jene nicht heiratete, die Nebenfrau einer ihm (dem überlebenden Bruder) zur Ehe verbotenen Frau (hier: der Schwester seiner Frau) war. ⁴⁴⁾ Bei den in Jeb. I, 1 genannten Frauen. ⁴⁵⁾ Seitens des verstorbenen Bruders. ⁴⁶⁾ D. h. die gesetzliche Gültigkeit des betreffenden Actes war zweifelhaft. ⁴⁷⁾ War z. B. die Trauung ungültig resp. die Ehescheidung gültig, so sind die Nebenfrauen nicht צרות ערה, d. h. Nebenfrauen einer (dem Bruder) zur Ehe verbotenen Frau und müssen die Chaliza vollziehen, um das Band der Levirats-ehe-Pflicht zu lösen. ⁴⁸⁾ War z. B. die Trauung gültig resp. die Ehescheidung ungültig, so sind die Nebenfrauen als צרות ערה dem Levir zur Ehe verboten. ⁴⁹⁾ Den Wertgegenstand oder den Trauschein, vgl. Kidd. I, 1. ⁵⁰⁾ Auf einem Fufssteige oder an der Seite einer Strasse, wo man nach der Anordnung der Rabbinen die Gegenstände, die innerhalb seiner 4 Ellen liegen, als Eigentum erwirbt. ⁵¹⁾ Wenn z. B. die Entfernung zwischen beiden Personen genau 8 Ellen beträgt und der Gegenstand gerade in die Mitte fällt, sodass es zweifelhaft ist, ob die Frau ihm erworben hat oder nicht. ⁵²⁾ Dasselbe ist nach Gittin VIII, 2 auch bei der Ehescheidung der Fall. ⁵³⁾ S. Gittin IX, 4. ⁵⁴⁾ In diesen drei Fällen ist der Scheidebrief nach der Thora gültig,

drei fremden Frauen⁵⁵) verheiratet sind, der eine von ihnen stirbt, der zweite nur die „Heirats-Ansprache“⁵⁶) an sie (dessen Witwe) hält und stirbt:⁵⁶) so müssen diese⁵⁷) die Chaliza vollziehen, dürfen aber den Levir nicht heiraten; denn es heisst (Deut. 25,5): „(Wenn zwei Brüder zusammen wohnen) und es stirbt einer von ihnen . . . so wohne ihr Schwager ihr bei . . .“ d. h. also derjenigen, der gegenüber nur einem Schwager die (Leviratsehe)-Pflicht obliegt, aber nicht zweien.⁵⁸) R. Simon sagt: er⁵⁹) darf die Levirats-ehe vollziehen, an welcher er will,⁶⁰) und muss der andren die Chaliza erteilen.⁶¹) Wenn zwei Brüder mit zwei Schwestern verheiratet sind, und es stirbt einer von ihnen und dann stirbt die Frau des Andren: so ist jene diesem für immer (zur Ehe) verboten, weil sie ihm bereits eine Zeit lang⁶²) verboten war. **10.** Wenn zwei Männer sich zwei Frauen angetraut haben und man diese bei ihrem Eintritt unter den Trauhimmel mit einander vertauscht hat,⁶³) so sind jene (Männer) schuldig,⁶⁴) sofern jede eine Ehefrau ist;⁶⁵) waren es Brüder, (so sind sie) auch (schuldig),⁶⁶) sofern jede die Frau

שֶׁל שְׁנֵי נְכָרִיּוֹת, וּמֵת אֶחָד מֵהֶן וְעָשָׂה
כִּהּ הַשְּׁנִי מֵאָמֵר וּמֵת, הָרִי אֵלָיו
חֹלְצוֹת וְלֹא מִתְּיַבְּמוֹת, שֶׁנֶּאֱמַר וּמֵת
אֶחָד מֵהֶם וּבְמָה יָבֵא עָלֶיהָ, שֶׁעָלֶיהָ
זִיקָת יָבֵם אֶחָד, וְלֹא שֶׁעָלֶיהָ זִיקָת שְׁנֵי
יָבָמִין. רַבִּי שְׁמַעוֹן אוֹמֵר, מִיָּבֵם לֹאִי
זוֹ שִׁירְצָה וְחוֹלֵץ לְשִׁנְיָהּ. שְׁנֵי אַחִין
נִשְׁוֵאִים לְשֵׁתֵי אַחִיוֹת וּמֵת אֶחָד מֵהֶן
וְאַחֵר בְּדֵם מֵתָה אִשְׁתּוֹ שֶׁל שְׁנֵי הָרִי זוֹ
אֲסוּרָה עָלָיו עוֹלָמִית, הוֹאִיל וְנֶאֱסָרָה
עָלָיו שְׁעָה אַחַת: וְיִשְׁנֵם שֶׁקָּדְשׁוֹ
שֵׁתֵי נָשִׁים, וּבְשַׁעַת כְּנִיסָתָן לְחַפְּהָ
הִחְלִיפוּ אֶת שֶׁל זֶה לְזֶה וְאֵת שֶׁל
זֶה לְזֶה, הָרִי אֵלָיו חֲבִיבִים מִשּׁוֹם אִשְׁתּוֹ
אִישׁ. וְאִם הָיוּ אַחִין, מִשּׁוֹם אִשְׁתּוֹ

nach den Rabbinen (ibid.) aber ungiltig. ⁵⁵) Die untereinander nicht verwandt sind.

⁵⁶) Ohne die Leviratshe durch Concubitus vollendet zu haben. ⁵⁷) Die beiden Witwen.

⁵⁸) Da der zuletzt verstorbene Bruder nur die „Heirats-Ansprache“ an die Witwe des ersten gehalten hat, die nach der Thora keine giltige Ehe bewirkt, war das Band der Leviratshe-Pflicht ihm gegenüber noch nicht gelöst; durch seinen Tod trat nun auch für den dritten Bruder die Pflicht ein, an jener Schwägerin die Leviratshe zu vollziehen. In diesem Falle trat also die Pflicht der Leviratshe für den dritten Bruder infolge des Todes zweier Brüder ein. Nach Jeb. 31b ist diese Leviratshe nur von den Rabbinen verboten, weil zu befürchten ist (גיררה), dass man sonst glauben könnte, der Levir dürfe an zwei Frauen, die ein Bruder hinterlassen, die Leviratshe vollziehen, was aber verboten ist, s. Jeb. IV, 11. Die Chaliza muss erteilt werden, weil Maamar nach den Rabbinen eine giltige Ehe bewirkt, die Witwe sich also nicht ohne weiteres verheiraten darf. ⁵⁹) Der überlebende Bruder.

⁶⁰) Da die Frage ist, ob der zuletzt verstorbene Bruder durch Maamar sich die Frau des ersten vollständig oder gar nicht angeeignet hat; im ersten Falle tritt für ihn die Pflicht der Leviratshe ihr gegenüber nur durch den Tod des zweiten Bruders, im zweiten Falle nur durch den Tod des ersten Bruders ein. Er darf jedoch nicht beide Witwen als Levir heiraten, weil vielleicht Maamar eine vollständig giltige Ehe bewirkt, die Witwe des ersten Bruders somit die richtige Frau des zweiten Bruders (wie seine eigene) gewesen wäre; der Levir darf aber nicht zwei von einem Bruder hinterlassene Frauen heiraten, Jeb. IV, 11. ⁶¹) Vgl. den Schluss der Note 58.

⁶²) Als „Schwester seiner Frau“, während diese noch lebte. ⁶³) Das החליפו ist hier in passivem Sinne dahin zu verstehen, dass sie irrtümlich vertauscht wurden; denn wenn die Männer sie absichtlich vertauscht hätten, dürften sie sie unter keinen Umständen, auch nicht nach dreimonatlicher Absonderung (s. den zweiten Teil dieser Mischna) behalten. ⁶⁴) Jeder Mann und jede Frau muss ein Sündopfer bringen, wenn jene diesen beigeohnt haben. ⁶⁵) Das Verbot Lev. 18, 20. ⁶⁶) Es muss jeder

und er hat sie (durch die Chaliza) zur Priester-Ehe³⁾ nicht ungeeignet gemacht. Ist das Kind nicht lebensfähig,⁴⁾ so darf weder er ihre noch sie seine Verwandten heiraten, und er hat sie zur Priester-Ehe⁵⁾ ungeeignet gemacht. **2.** Wenn jemand an seiner Schwägerin die Levirats-ehe vollzieht und es ergeht sich, dass sie schwanger war,¹⁾ und sie gebiert: so muss er sie, wenn das Kind lebensfähig ist, entlassen,⁶⁾ und beide müssen ein Opfer⁷⁾ bringen.⁸⁾ Ist das Kind nicht lebensfähig, so muss er sie behalten.⁹⁾ Ist es zweifelhaft, ob es ein Neunmonatskind (aus der Ehe) des ersten oder ein Siebenmonatskind (aus der Ehe) des zweiten Mannes ist,¹⁰⁾ so muss er sie entlassen,¹¹⁾ das Kind gilt als legitim,¹²⁾ und beide müssen ein „Schuldopfer wegen des Zweifels“ bringen.¹³⁾ **3.** Wenn¹⁴⁾ einer auf die Levirats-ehe wartenden Frau¹⁵⁾ Güter^{15a)} zufallen,¹⁶⁾ so stimmen Bet-Schammai und Bet-Hillel darin überein,¹⁷⁾ dass sie (sie) verkaufen und verschenken darf und dies rechtskräftig ist. Wie

מתרת בקרוביו ולא פסקה מן
הדהוניה. אין הנולד של קימא הוא
אסור בקרובותיה, והיא אסורה
בקרוביו ופסקה מן הדהוניה:
ב הנוגס אתיבמתו ונמצאת מעברת
וילדה, בזמן שהנולד של קימא,
יוציא ותביין בקרבן, ואם אין הנולד
של קימא, יקים. ספק בן תשעה
לראשון ספק בן שבעה לאחרון
יוציא, והנולד בשר, ותביין באשם
תלוי: ג שומרת יבם שנפלו לה
נקבים, מודים בית שמאי ובית הלל
שמוכרת ונותנת וקים. מתה, מה

und wird als nicht geschehen betrachtet, vgl. Jeb. II, 5. ⁴⁾ Es ist eine Fehlgeburt, oder ein Kind, das nicht 30 Tage alt geworden ist und von dem man nicht weiss, ob es volle 9 Monate ausgetragen ist. ⁵⁾ Und er oder einer seiner Brüder muss ihr nochmals die Chaliza erteilen, da die seitens der Schwangers vollzogene Chaliza als nicht geschehen betrachtet wird und das Kind nicht lebensfähig war. Zur Priesterehe bleibt sie ungeeignet, weil man sonst leicht glauben könnte, eine Chaluzza sei dem Priester zur Ehe gestattet. ⁶⁾ Ohne Scheidebrief, da sie ihm zur Ehe verboten war (Main.). ⁷⁾ Ein Stündopfer. ⁸⁾ Weil der Mann der Frau seines Bruders beiwohnt hat, ohne dass ihm die Pflicht der Levirats-ehe oblag; vgl. Keritot I, 1 u. 2. ⁹⁾ D. h. (nach R. Simon b. Lakisch, Jeb. 35b) er muss ihr noch einmal beiwohnen, um der Levirats-ehe-Pflicht zu genügen, da der erste Concubitus, als mit einer Schwangers, nicht in Betracht kommt. ¹⁰⁾ Wenn der Levir die Witwe innerhalb der 3 Monate nach dem Tode des Bruders geehelicht und die Frau im siebenten Monat der Levirats-ehe ein Kind geboren hat, so dass es zweifelhaft ist, ob dieses vom ersten Manne nach neunmonatlicher oder vom zweiten nach siebenmonatlicher Schwangerschaft abstammt. ¹¹⁾ Durch Scheidebrief; er darf sie nicht behalten, weil das Kind vielleicht von dem verstorbenen Bruder ist, sodass für den überlebenden die Levirats-ehe-Pflicht nicht vorlag. ¹²⁾ Denn es ist entweder ein legitimes Kind des Verstorbenen oder ein legitimes Kind des Levir. ¹³⁾ Dieses Opfer (Lev. 5, 17ff) ist (nach Ker. I, 2) in dem Falle zu bringen, wenn Jemand „im Zweifel darüber ist“, ob er gegen ein Verbot gehandelt, dessen mutwillige Uebertretung mit der Strafe der Ausrottung bedroht ist und dessen unvorsätzliche Uebertretung zum Darbringen eines Stündopfers verpflichtet. ¹⁴⁾ Ketubot VIII, 6 ist diese ganze Mischna wiederholt. ¹⁵⁾ שומרת יבם, eig. eine Frau, die auf den Levir wartet, d. h. seiner Entscheidung entgegenseht, ob er sie ehelichen oder ihr die Chaliza erteilen wird. ^{15a)} Aus dem Nachlass ihres Vaters oder durch Schenkung. ¹⁶⁾ Während sie auf die Levirats-ehe wartet. ¹⁷⁾ Im Gegensatz zu Ketub. VIII, 1, wo Bet-Schammai und Bet-Hillel verschiedener Meinung darüber sind, ob eine Angetraute (ארוסה), der vor der Hochzeit Güter zufallen, das Recht hat, diese selbständig zu verkaufen. In diesem Falle nämlich bestreitet ihr Bet-Hillel dies Recht, weil sie bereits in dem Grade dem Manne angehört, dass der Fremde, der ihr beiwohnt, mit dem Steinigungstode bestraft wird, während die שומרת יבם dem Levir nur in dem Grade angehört, dass der Fremde, der ihr beiwohnt, nur

hat man, wenn sie stirbt, mit ihrer Ketuba¹⁸⁾ und dem mit ihr ein- und ausgehenden Vermögen¹⁹⁾ zu verfahren? Bet-Schammai sagt: es teilen die Erben des Gatten mit den Erben ihres Vaters.²⁰⁾ Bet-Hillel sagt: die Güter²¹⁾ bleiben in ihrem Rechtszustand,²²⁾ die Ketuba (bleibt) im Besitze des Gatten,²³⁾ das mit ihr ein- und ausgehende Vermögen im Besitze der Erben ihres Vaters.²⁴⁾

4. Hat er an ihr die Leviratsehe vollzogen,²⁵⁾ so gilt sie als seine Gattin in jeder Hinsicht,²⁶⁾ nur dass ihre Ketuba zu Lasten des Vermögens ihres ersten Gatten ist.²⁷⁾

5. Dem ältesten (Bruder) liegt die Pflicht ob, die Leviratsehe zu vollziehen.²⁸⁾ Will er es nicht,²⁹⁾ so wendet man sich an alle (andren) Brüder.³⁰⁾

Wollen diese nicht, so kehrt man zu dem ältesten zurück und sagt zu ihm: „Dir liegt die Pflicht ob; erteile die Chaliza oder vollziehe die Leviratsehe!“ 6. Will er (mit seiner Entscheidung) warten,³¹⁾ bis ein

יֵעָשׂוּ בְּכִתְבָתָהּ וּבְנִכְסֵיהֶם הַנִּכְנָסִים
וְיוֹצְאֵין עִמָּהּ? בֵּית שְׁמַאי אוֹמְרִים
יִחְלוּקוּ יוֹרְשֵׁי הַבַּעַל עִם יוֹרְשֵׁי הָאָב,
וּבֵית הַלֵּל אוֹמְרִים נִכְסֵים בְּחֻזְקָתוֹ
בְּתֵבָה בְּחֻזְקַת יוֹרְשֵׁי הַבַּעַל, נִכְסֵים
הַנִּכְנָסִים וְיוֹצְאִים עִמָּהּ בְּחֻזְקַת יוֹרְשֵׁי
הָאָב; דְּכִנְסָהּ הָרִי הִיא כְּאִשְׁתּוֹ
לְכָל דָּבָר, וּבְלִבְדָּ שֶׁתֵּהָאָה כְּתֵבָתָהּ
עַל נִכְסֵי הַבַּעַל הָרִאשׁוֹן; הִיא מִצְוָה
בְּגִדּוֹל לְיָבִים. לֹא רָצָה, מִהֲלָבִין עַל
כָּל הָאֲחִין, לֹא רָצָה, חוּזְרִין אֶצֶל
גְּדוּל, וְאוֹמְרִים לוֹ, עָלֶיךָ מִצְוָה, אוֹ
חֲלוּץ, אוֹ יָבִים: וְ תֵלָה בְקָטָן עַד

mit Geißelung bestraft wird. ¹⁸⁾ כתובה eig. das Geschriebene, Document, worin der Mann sich verpflichtet, im Scheidungs- oder Todesfalle der Frau eine gewisse Summe zukommen zu lassen; dann auch = die verschriebene Summe (vgl. Ketubot I, 2), 200 resp. 100 Sus nebst dem, was der Mann zu dieser bestimmten Morgengabe hinzugefügt hat (תוספת כתובה). ¹⁹⁾ Das sind die Güter, die die Frau in die Ehe mitbringt und die im Scheidungsfall ihr Eigentum verbleiben. An diesen Gütern steht dem Manne nur das Recht des Niessbrauchs zu (נכסי מלוג, s. Jeb. VII, 1). ²⁰⁾ Wenn der Levir die „Heiratsansprache“ (Maamar) an sie gehalten, (was nach Raba, Jeb. 39 a, in diesem Falle zu ergänzen ist) sodass es zweifelhaft ist, ob sie als geehelicht (נשואה) gilt oder nicht, dann gehört die eine Hälfte der Niessbrauchsgüter dem Levir als dem event. Rechtsnachfolger des verstorbenen Gatten, der (nach Baba batra VIII, 1) seine Frau beerbt, die andre Hälfte dem Vater, der seinerseits seine Tochter als deren Rechtsnachfolger (ibid.) beerbt. Der Ausspruch des Bet-Schammai אשתו עמי (Jeb. III, 5), aus dem zu entnehmen war, dass er sich die Frau durch Maamar vollständig angeeignet hat (vgl. das. Note 22), ist dahin zu erklären, dass durch Maamar die Frau als angetraut (ארוסה) gilt, sodass deren Schwester zur Leviratsehe nicht verpflichtet werden kann, aber nicht als vollständig geehelicht (וראי נשואה), sodass etwa der Levir sie völlig beerben könnte. ²¹⁾ Die Mitgift der Frau (נכסי צאת) בררל, s. Jeb. VII, 1). ²²⁾ Bet-Hillel erklärt nicht, ob im Besitz der Erben der Frau, der sie eigentlich gehörten, oder der des Mannes, der für jene haftbar war. Beide Parteien haben daher als gleichberechtigte die gleichen Ansprüche an die Erbschaft und teilen. ²³⁾ Da der Gatte das Recht an der Ketuba mit dem Tode der Gattin erwirbt, so tritt hier der Levir in diesem Augenblicke als sein Rechtsnachfolger ein. ²⁴⁾ Von dem sie ursprünglich herkommen. Vgl. zu dieser Mischna Baba batra IX, 9. ²⁵⁾ Durch Beiwohnung. Vgl. auch Ketubot VIII, 7. ²⁶⁾ Er darf sich von ihr scheiden mittelst eines Scheidebriefes, ohne ihr Chaliza zu erteilen; auch darf er sie dann wieder heiraten, obgleich in diesem Falle nicht mehr die Leviratsehe - Pflicht vorliegt. ²⁷⁾ D. h. der verstorbene Gatte (und nicht der Levir) haftet mit seinem Vermögen für die Ketuba. Hat er kein Vermögen hinterlassen, so muss der Levir der Witwe eine Ketuba, jedoch nur im Betrage von 100 Sus, ausstellen, für die er mit seinem Vermögen haftet. ²⁸⁾ S. Jeb. II, 8. ²⁹⁾ Sondern nur die Chaliza erteilen. ³⁰⁾ D. h. zunächst an den zweitältesten, dann an den nächstfolgenden u. s. w. ³¹⁾ תלה = hängen, in der Schwebe lassen, daher schwanken, zweifelhaft sein; וְ תֵלָה = jemand

minderjähriger (Bruder) heranwächst oder ³²⁾ der älteste aus einem fernen Lande heimkehrt oder ein Taubstummer oder ein Schwachsinniger genesen, so hört man nicht auf ihn, sondern sagt zu ihm: „Dir liegt die Pflicht ob; erteile die Chaliza oder vollziehe die Leviratehe!“ ³³⁾ 7. Wer seiner Schwägerin die Chaliza erteilt, gilt (dennoch) ³⁴⁾ als gleichberechtigt mit jedem der Brüder in Bezug auf die Erbschaft; ³⁵⁾ lebt aber der Vater noch, so gehört das Vermögen dem Vater. ³⁶⁾ Wer an seiner Schwägerin die Leviratehe vollzieht, erwirbt (dadurch) das Vermögen seines Bruders. ³⁷⁾ R. Jehuda sagt: In beiden Fällen gehört, wenn der Vater noch lebt, das Vermögen dem Vater. ³⁸⁾ Wenn jemand seiner Schwägerin die Chaliza erteilt, so darf weder er ihre noch sie seine Verwandten heiraten. ³⁹⁾ Er darf nicht heiraten: ihre Mutter, die Mutter ihrer Mutter, die Mutter ihres Vaters, ihre Tochter, die Tochter ihrer Tochter, die Tochter ihres Sohnes und ihre Schwester, so lange ⁴⁰⁾ jene ⁴¹⁾ am Leben ist; ⁴²⁾ seine Brüder jedoch dürfen diese heiraten. Sie darf nicht heiraten: seinen Vater, ⁴³⁾ den Vater seines Vaters, ⁴⁴⁾ (den ⁴⁵⁾ Vater seiner Mutter), ⁴⁶⁾

שִׁנְדִּיל אוֹ בְּגָדוֹל עַד שֵׁיבָא מִמְּדִינַת הַיָּם, אוֹ בַחֲרָשׁ, אוֹ בְשׂוֹמְדָה, אֵין שׂוֹמְעִין לוֹ, אֶלָּא אוֹמְרִים לוֹ, עֲלִיד מִצְוָה, אוֹ חֲלוּץ, אוֹ יָבֵם; זֶה הַחֲלוּץ לִיבְמַתּוֹ, הַרִי הוּא כְּאֶחָד מִן הָאֲחֵין לְנַחֲלָה, וְאִם יֵשׁ שָׁם אָב, הַנְּקֻסִים שָׁל אָב, הַבּוֹגֵם אֶת יְבַמַּתּוֹ, זָקָה בְּנֻקְסִים שָׁל אֲחִיו, רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר, בֵּין בֶּד וּבֵין בֶּד אִם יֵשׁ שָׁם אָב הַנְּקֻסִים שָׁל אָב, הַחֲלוּץ לִיבְמַתּוֹ הוּא אֲסוּר בְּקְרוֹבוֹתֶיהָ וְהוּא אֲסוּרָה בְּקְרוֹבֶיהָ, הוּא אֲסוּר בְּאִמָּהּ, וּבְאִם אִמָּהּ, וּבְאִם אָבִיהָ, וּבְכַתְּתָהּ, וּבְכַתְּ בַתְּתָהּ, וּבְכַתְּ בְּנֵיהָ, וּבְכַתְּתוֹתֶיהָ, בְּזִמְן שֶׁהוּא קַיָּמָה, וְהָאֲחֵין מִתְּרִין, וְהוּא אֲסוּרָה בְּאָבִיו, וּבְאָבִי אָבִיו, וּבְאָבִי

etwas anhängen, zuschieben, von jem. etwas abhängig machen. Hier sind beide Bedeutungen verschmolzen: er schwankt mit seiner Entscheidung und macht sie abhängig von dem Umstande, dass z. B. ein minderjähriger Bruder heranwächst u. s. w., und erst wenn dieser sich weigert, will er die Leviratehe vollziehen oder die Chaliza erteilen. ³²⁾ Wenn er nur der älteste der gerade anwesenden Brüder ist. ³³⁾ Denn dem ältesten der anwesenden Brüder liegt es ob, diese Pflicht ungesäumt zu erfüllen. ³⁴⁾ Obgleich er durch die Chaliza für die andren Brüder das Verbot herbeiführte, die Schwägerin zu heiraten. ³⁵⁾ Des verstorbenen Bruders. ³⁶⁾ Weil der Vater in Bezug auf die Erbschaft das Vorrecht vor allen seinen Nachkommen besitzt; Baba batra VIII, 2. ³⁷⁾ Auch wenn der Vater noch lebt, oder wenn er sich nach vollzogener Leviratehe von ihr scheidet, da er einmal „in die Rechtsbefugnis seines verstorbenen Bruders eingetreten ist“ (Deut 25, 6). ³⁸⁾ Da der Levir auch (l. c.) בכור, Erstgeborener genannt wird (vgl. Jeb. II, Note 60), so kann er ebensowenig wie dieser bei Lebzeiten seines Vaters erben. Die Halacha entscheidet jedoch nach der ersteren Ansicht. ³⁹⁾ Die Chaliza wird nach der Anordnung der Rabbinen wie seine wirkliche Frau (von der er sich geschieden) angesehen, sodass alle wegen Verwandtschaft mit dem Ehegatten resp. der Ehegattin nach der Thora bestehenden Eheverbote rabbinisch auch bei der Chaliza gelten. ⁴⁰⁾ Diese Beschränkung bezieht sich nur auf diesen letzten Fall. ⁴¹⁾ Die Schwägerin. ⁴²⁾ Die 7 hier aufgezählten Frauen sind ihm, wenn sie die Blutsverwandten seiner Ehefrau sind, nach der Thora, und wenn sie die Blutsverwandten seiner Chaluzin sind, nach den Rabbinen zur Ehe verboten. ⁴³⁾ Als dessen Schwiegertochter. ⁴⁴⁾ Als die Schwiegertochter seines Sohnes, obgleich diese auch sonst nur nach den Rabbinen zur Ehe verboten ist; vgl. Jeb. II, Note 31, N. 19. ⁴⁵⁾ In der Mishna der Talmudausgaben fehlen diese Worte. Vgl. Tosafot Jeb. 40 b s. v. שמע. ⁴⁶⁾ Als die Schwiegertochter seiner Tochter, obgleich diese auch sonst nur nach den Rabbinen

älterer⁶¹⁾ Bruder eine Handlung⁶²⁾ vollzogen hat!¹⁴⁾ Wenn der Bruder ihr die Chaliza erteilt oder an ihr die Leviratshe vollzogen hat, darf jener seine Frau ehelichen. Ist die Schwägerin gestorben, so darf er seine Frau ehelichen.⁶³⁾ Ist der Levir⁶⁴⁾ gestorben,⁶⁵⁾ so muss er seine Frau durch Scheidebrief entlassen⁶⁶⁾ und der Frau seines Bruders die Chaliza erteilen.⁶⁷⁾ **10.** Die (zur Leviratshe verpflichtete) Schwägerin soll nicht die Chaliza vollziehen⁶⁸⁾ oder den Levir heiraten, bevor drei Monate vorüber sind; ^{68a)} desgleichen sollen alle andren Frauen sich nicht wieder verloben⁶⁹⁾ oder verheiraten, bevor drei Monate^{69a)} vorüber sind,⁷⁰⁾ sei es, dass sie noch Jungfrauen sind, sei es, dass man ihnen schon beigewohnt hat, seien sie geschieden oder verwitwet, seien sie verheiratet oder (nur) verlobt.⁷¹⁾ R. Jehuda sagt: die bereits verheiratet Gewesenen dürfen sich (sogleich) wieder verloben⁷²⁾ und die Verlobten (sogleich) verheiraten,⁷³⁾ ausser den Verlobten in Judäa, weil er (der Bräutigam) hier mit ihr (der Braut) mehr vertraut⁷⁴⁾ ist. R. Jose sagt: alle Frauen

אָחִיד הַגְּדוֹל מַעֲשֶׂה. חָלַץ לָהּ אָחִיו
אוּ כְנָסָהּ, יִכְנֹס אֶת אִשְׁתּוֹ. מִתָּה
הַיְבָמָה, יִכְנֹס אֶת אִשְׁתּוֹ. מִתּוֹ יָבֵם,
יֹצִיא אֶת אִשְׁתּוֹ בְּגִטָּה, וְאִשְׁתּוֹ אָחִיו
בְּחֻלִּיצָה: י הַיְבָמָה לֹא תִחְלוֹץ וְלֹא
תִתְיַבֵּם עַד שְׂיִהְיוּ לָהּ שְׂלֵשָׁה
חֳדָשִׁים. וְכֵן שָׂאָר כָּל הַנְּשִׂימִם לֹא
יִתְאַרְסוּ וְלֹא יִנְשָׂאוּ עַד שְׂיִהְיוּ לָהֶן
שְׂלֵשָׁה חֳדָשִׁים. אַחַד בְּתוּלוֹת וְאַחַד
בְּעִיּוֹלוֹת, אַחַד גְּרוּשׁוֹת וְאַחַד אֲלֻמְנוֹת,
אַחַד נְשׂוּאוֹת וְאַחַד אֲרוּסוֹת. רַבִּי
יְהוּדָה אוֹמֵר, הַנְּשׂוּאוֹת יִתְאַרְסוּ
וְהָאֲרוּסוֹת יִנְשָׂאוּ. חוּץ מִן הָאֲרוּסוֹת
שְׂבִיהוּדָה מִפְּנֵי שְׁלָבוֹ גַם בָּהּ. רַבִּי

durch das Band der Leviratshe-Pflicht verbunden bist (אחרו וקוקה). ⁶¹⁾ Das גדול ist hier nicht zu urgieren, sondern nur darum hinzugefügt, weil zunächst der älteste Bruder zur Leviratshe verpflichtet ist, s. Mischna 5. ⁶²⁾ Leviratshe oder Chaliza. ⁶³⁾ Denn selbst wenn er die Schwägerin geheiratet hätte, dürfte er nach deren Tode ihre Schwester ehelichen. ⁶⁴⁾ Dessen Ehe sie entgegenschah. ⁶⁵⁾ Ohne noch einen andren Bruder zu hinterlassen. ⁶⁶⁾ Da er jetzt verpflichtet ist, an seiner verwitweten Schwägerin die Leviratshe zu vollziehen, ist seine eigene Frau וקוקה, und er darf die Ehe mit ihr nicht fortsetzen. ⁶⁷⁾ Weil diese die Schwester der von ihm geschiedenen Frau ist, vgl. Note 57. Die Chaliza muss aber in diesem Falle geschehen, weil die Leviratshe-Pflicht eintrat, bevor er sich seine Frau (die nunmehr Geschiedene) angetraut hat. Die Anwendung des Sprichwortes: „wehe ihm ob des Verlustes seiner Frau, wehe ihm ob des Verlustes der Frau seines Bruders“, Jeb. II, 5, würde hier nicht zutreffen, weil er durch das Antrauen seiner Frau, bevor an deren Schwester seitens seines Bruders die Leviratshe vollzogen war, es selbst verschuldet hat, dass er seine eigene Frau nicht behalten darf, was in II, 5 nicht der Fall war. ⁶⁸⁾ Da die Chaliza nur dann stattzufinden hat, wenn auch die Leviratshe vollzogen werden dürfte. ^{68a)} Nach dem Tode des Gatten. ⁶⁹⁾ Unter ארוסין ist immer auch קדושין, die Antraung zu verstehen. ^{69a)} D. h. 90 Tage, wobei der Todestag des Gatten oder der Tag der Ehescheidung und der Tag der Wiederverlobung oder der Wiederverheiratung nicht mitgerechnet werden. ⁷⁰⁾ Damit man feststellen kann, ob das nächste Kind, das die Frau gebiert, aus der ersten oder der zweiten Ehe stammt; vgl. auch oben Note 10. ⁷¹⁾ D. h. seien es Jungfrauen, die nach erfolgter Verlobung, oder Frauen, die nach vollzogener Ehe (Concubitus) verwitwet oder geschieden wurden. ⁷²⁾ Der Grund, Note 70, fällt hier fort, da der Mann seiner Verlobten nicht beiwohnen darf. ⁷³⁾ Denn von dem Verlobten können sie nicht schwanger geworden sein. ⁷⁴⁾ לבו גם בה eig. sein Herz wird gross, schwillt ihr gegenüber; daher = er wird vertrauter, intimer mit ihr. In Judäa pflegten nämlich Braut und Bräutigam schon vor der Ehe öfter zusammenzukommen, um sich leichter an einander zu gewöhnen (Tosefta Ketubot I, 6). Hier lag also die Gefahr eines verbotenen Umgangs vor.

dürfen sich (sogleich) wieder verloben, ausser der Witwe, weil sie Trauer hat.⁷⁵⁾ **11.** Wenn vier von mehreren Brüdern mit vier Frauen verheiratet sind und sterben, so darf der Aelteste von ihnen,⁷⁶⁾ wenn er will, an allen die Leviratsche vollziehen. Wenn jemand zwei Frauen hat und stirbt, so macht die (Levirats-) Ehe oder die Chaliza der einen⁷⁷⁾ ihre Nebenfrau frei.⁷⁸⁾ Ist die eine (zur Priesterehe) geeignet und die andre ungeeignet,⁷⁹⁾ so muss er (der Levir), wenn er die Chaliza erteilt, diese der Ungeeigneten erteilen;⁸⁰⁾ will er jedoch die Leviratsche vollziehen, so darf er auch die (zur Priesterehe) Geeignete ehelichen. **12.** Wenn jemand seine Geschiedene⁸¹⁾ wieder heiratet,⁸²⁾ oder seine Chaluzä⁸³⁾ oder die Blutsverwandte seiner Chaluzä⁸⁴⁾ ehelicht, so muss er sie entlassen, und das Kind⁸⁵⁾ ist ein Bastard: dies die Worte des R. Akiba.⁸⁶⁾ Die Weisen aber sagen: Das Kind ist kein Bas-

tard. Sie stimmen jedoch darin überein, dass, wenn jemand die Blutsverwandte seiner Geschiedenen heiratet,⁸⁷⁾ das Kind ein Bastard ist.⁸⁸⁾

13. Wer ist ein Bastard?⁸⁹⁾ Jeder, der aus irgend einer fleischlichen Vermischung abstammt, die durch Gesetz⁹⁰⁾ verboten ist; dies die Worte

⁷⁵⁾ Sie darf sich erst nach den 30 Tagen ihrer Trauer verloben. ⁷⁶⁾ D. i. von den Ueberlebenden. ⁷⁷⁾ Er darf nicht an beiden Witwen die Leviratsche vollziehen, weil es Deut. 25,9 heisst: „... Der nicht erbauen will das Haus (Sing.) seines Bruders“; und da die Chaliza nur dort zulässig ist, wo auch die Leviratsche gestattet wäre (vgl. Note 68), darf er auch nicht beiden die Chaliza erteilen. ⁷⁸⁾ Sie darf ohne weiteres eine neue Ehe eingehen. ⁷⁹⁾ Sie war z. B. von einem früheren Manne geschieden. ⁸⁰⁾ Um nicht durch Chaliza auch die Andre zur Priesterehe ungeeignet zu machen. Der Talmud (Jeb. 44 a) drückt dies sprichwörtlich so aus: Es soll niemand das Wasser seines Brunnens ausgiessen, das noch Andre gebrauchen können, wenn er selbst es auch nicht nötig hat. ⁸¹⁾ Nachdem sie inzwischen mit einem Andren verheiratet war. ⁸²⁾ Gegen das Verbot Deut. 24,4. ⁸³⁾ Das Verbot, seine Chaluzä zu heiraten, wird aus dem Ausdruck אשר לא יבנה אבן, Deut. 25,9 abgeleitet, indem im Anschluss hieran gelehrt wird: כיון שלא בנה שוב לא יבנה (Jeb. 10b), sobald der Levir durch Erteilung der Chaliza es unterlassen, das „Haus seines Bruders zu erbauen“, darf er es überhaupt nicht mehr erbauen, d. h. die Chaluzä heiraten. ⁸⁴⁾ Nach R. Akiba wird die Chaluzä nach dem Thoragesetz wie seine Frau angesehen, sodass die Blutsverwandten der Chaluzä dem Levir im selben Grade zur Ehe verboten sind wie die seiner Ehefrau. ⁸⁵⁾ Das event. aus solcher verbotenen Ehe stammt. ⁸⁶⁾ R. Akiba erklärt jedes Kind für einen Bastard, das einer Ehe entstammt, die nach einem Verbot der Thora unzulässig ist, auch wenn die Uebertretung dieses Verbotes nicht mit der göttlichen Strafe der Ausrottung bedroht ist; s. folgende Mischna. ⁸⁷⁾ Die Geschiedene wird wie seine Ehefrau betrachtet, sodass ihre Blutsverwandten dem Geschiedenen ebenso bei Strafe der Ausrottung zur Ehe verboten sind, wie die seiner Ehefrau. ⁸⁸⁾ Die Weisen (ibid.) erklären nur das Kind für einen Bastard, das einer bei Strafe der Ausrottung (oder bei gerichtlicher Todesstrafe) verbotenen Ehe entstammt; s. folg. Mischna. ⁸⁹⁾ Von dem das Verbot Deut. 23,3 gilt. ⁹⁰⁾ D. h. durch

יָסִי אֹמֵר, כָּל הַנָּשִׁים יִתְאַרְסוּ חַיִּים מִן הָאֵלֶּמְנָה מִפְּנֵי הָאֵבֹוֹל: יֵא אַרְבָּעָה אַחִיו נְשׂוּאֵין אַרְבַּע נָשִׁים וּמָתוּ, אִם רָצָה הַגָּדוֹל שְׂבָרָם לְיָבֵם אֶת כָּלן הָרְשׁוֹת בְּדָו. מִי שֶׁהָיָה נְשׂוּי שְׁתֵּי נָשִׁים וּמָתוּ, בִּיאָתָהּ אוֹ חֲלִיצָתָהּ שֶׁל אַחַת מֵהֶן פּוֹטְרֵת צָרְתָּהּ. הִיָּתָה אַחַת כְּשָׂרָה וְאַחַת פְּסוּלָה, אִם הָיָה חוֹלֵץ, חוֹלֵץ לְפְסוּלָה, וְאִם הָיָה מִיָּבֵם, מִיָּבֵם לְכָשָׂרָה: יֵב הַמְחֻזָּר גְּרוּשְׁתּוֹ וְהַנְּשׂוּא חֲלִיצָתּוֹ, וְהַנְּשׂוּא קְרוּבַת חֲלִיצָתּוֹ, יוֹצֵיא וְהוֹלֵד מִמּוֹר, דְּבָרֵי רַבִּי עֲקִיבָא. וְחֻקִּים אוֹמְרִים אֵין הוֹלֵד מִמּוֹר, וּמוֹדִים בְּנְשׂוּא קְרוּבַת גְּרוּשְׁתּוֹ, שֶׁהוֹלֵד מִמּוֹר: יֵב אֵיזְהוּ מִמּוֹר? כָּל שָׂאֵר בָּשָׂר שֶׁהוּא בְּלֹא

des R. Akiba. Simon der Temanites sagt: nur aus solcher, auf die die Strafe der göttlichen Ausrottung gesetzt ist; und die Halacha⁹¹⁾ entscheidet nach seinen Worten.⁹²⁾ R. Josua sagt: nur aus solcher, auf die eine gerichtliche Todesstrafe gesetzt ist. Darauf sagte R. Simon, Sohn Asai's: ich fand ein Geschlechtsregister⁹³⁾ in Jerusalem, in dem geschrieben stand: „N. N. ist ein Bastard, von einer (unzüchtigen) verheirateten Frau (geboren)“, sodass dies die Worte des R. Josua bestätigt.⁹⁴⁾ Wenn (einem Manne) seine Frau stirbt, darf er ihre Schwester heiraten; wenn er sich von ihr geschieden und sie stirbt, darf er ihre Schwester heiraten; wenn sie einen Andren geheiratet und stirbt, darf er deren Schwester heiraten.⁹⁵⁾ Wenn seine (ihm zur Leviratsche verpflichtete) Schwägerin stirbt, darf er ihre Schwester heiraten;⁹⁶⁾ wenn er ihre Schwester heiraten und sie stirbt, darf er deren Schwester heiraten. (Wenn sie einen Andren geheiratet und stirbt, darf er ihre Schwester heiraten).

יבא דברי רבי עקיבא. שמעון
התימני אומר, כל שחיבין עליו כרת
בידי שמים. והלכה כדבריו. רבי
הושע אומר, כל שחיבין עליו מיתת
בית דין. אמר רבי שמעון בן עזאי,
מצאתי מגלת יוחסין בירושלים,
וכתוב בה, איש פלוני ממזר מאשת
איש. לקים דברי רבי הושע. אשתו
שמתה מתר באחותה. גרשה ומתה,
מתר באחותה. נשאת לאחר ומתה,
מתר באחותה. יבמתו שמתה, מתר
באחותה. חלץ לה ומתה, מתר
באחותה. (נשאת לאחר ומתה, מתר
באחותה):

ABSCHNITT V.

1. Rabban Gamliel sagt: ein Scheidebrief nach einem andren (bereits erteilten) hat keine Giltigkeit¹⁾,

פרק ה.

א רבן גמליאל אומר, אין גט

ein einfaches Verbot, wenn auch dessen Uebertretung nicht mit Ausrottungsstrafe bedroht ist. ⁹¹⁾ Vgl. auch Kidduschin III, 12. ⁹²⁾ Eine Ausnahme bildet das Kind, das aus dem Concubitus mit einer Menstruierenden stammt; obgleich nach Lev. 18, 19 und 29 dieser mit Ausrottung bestraft wird, ist dennoch das Kind kein Bastard, Kidd. 68 a. ⁹³⁾ Vgl. ספר היהוש, Neh. 7, 5. ⁹⁴⁾ Die Unzucht mit der Ehefrau eines Andren wird (nach Sanh. XI, 1) mit Erdrosselung geahndet. Aus der Bemerkung in dem Geschlechtsregister folgt also, dass ein Kind nur dann ein Bastard ist, wenn es einem mit gerichtlicher Todesstrafe bedrohten Concubitus entstammt. Erdrosselung gilt nun (nach Sanh. VII, 2) als die leichteste der gerichtlichen Todesstrafen; wenn somit der Concubitus mit Steinigung oder Verbrennung bedroht ist, so ist das Kind gewiss ein Bastard. ⁹⁵⁾ Das Verbot, die Schwester seiner Frau zu heiraten, gilt nur bei Lebzeiten der Gattin (עליה בחייה). Vgl. Note 57. ⁹⁶⁾ Wenn schon das Verbot, die Schwester seiner Gattin zu heiraten, mit dem Tode dieser ausser Kraft tritt, dann muss das Verbot, die Schwester seiner Jebama zu heiraten, gewiss mit dem Tode dieser erlöschen (Tos.).

¹⁾ Wenn der Levir erst der einen der Witwen seines Bruders und dann auch der andren einen Scheidebrief gegeben, so hat der letztere keine rechtliche Giltigkeit, d. h. die Blutsverwandten der zweiten sind dem Levir nicht zur Ehe verboten als die „Verwandten seiner Geschiedenen.“ Denn da durch Erteilung des ersten Scheidebriefes das Band der Leviratsche-Pflicht gegenüber dem „Hause seines Bruders“ aufgelöst ist, sodass er weder die Geschiedene selbst noch deren Nebenfrau heiraten darf (vgl. Jeb. IV, Note 11), wird die Erteilung des zweiten Scheidebriefes als nicht geschehen betrachtet. Dasselbe ist der Fall, wenn der Verstorbene nur eine Frau, dagegen zwei (oder mehr) Brüder hinterlassen. Erteilt erst der eine, dann der andre Bruder der Witwe einen Scheidebrief, so hat der zweite keine Giltigkeit, und der

ebensowenig eine „Heirats-Ansprache“ nach einer andren,²⁾ eine Beiwohnung nach einer andren,³⁾ eine Chaliza nach einer andren.⁴⁾ Die Weisen aber sagen: es hat wohl Giltigkeit ein Scheidebrief nach einem andren⁵⁾ und eine „Heirats-Ansprache“ nach einer andren,⁶⁾ aber nichts (hat Giltigkeit) nach einer (erfolgten) Beiwohnung⁷⁾ oder einer Chaliza.⁸⁾

2. Wie ist dies⁹⁾ zu verstehen? Wenn¹⁰⁾ er (der Levir) an seine Schwägerin die „Heirats-Ansprache“ gehalten und ihr dann einen Scheide-

brief gegeben, so muss er ihr noch die Chaliza erteilen.¹¹⁾ Hat er die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten und ihr dann die Chaliza erteilt, so muss er ihr noch einen Scheidebrief geben.¹²⁾ Hat er die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten und ihr dann beigewohnt, so ist dies nach der

אחר גט, ולא מאמר אחר מאמר,
ולא בעילה אחר בעילה, ולא חליצה
אחר חליצה. ונחכמים אומרים יש
גט אחר גט, ויש מאמר אחר מאמר,
אבל לא אחר בעילה ולא אחר
חליצה כלום; ב גיצד? עשה מאמר
ביבמתו ונתן לה גט, צריכה הימנו
חליצה. עשה מאמר וחליץ, צריכה
הימנו גט. עשה מאמר ובעל, הרי

zweite Bruder darf die Blutsverwandten der Witwe heiraten. ²⁾ Maamar verpflichtet zur Vollendung der Leviratshe, und falls er diese nicht vollziehen, sondern die Chaliza erteilen will, auch zur Erteilung eines Scheidebriefes. Wenn nun ein Bruder an zwei Witwen oder zwei Brüder an eine und dieselbe Witwe des verstorbenen Bruders die Heiratsansprache gehalten, so hat immer die zweite keine Giltigkeit und bedarf zu ihrer Annullierung nicht erst des Scheidebriefes; im ersten Falle darf der Levir die Verwandten der zweiten Witwe heiraten, in zweiten Falle der zweite Bruder die Verwandten der Witwe. ³⁾ Die Beiwohnung seitens des Levir ist (nach Dent. 25, 5) die Vollendung der Leviratshe. Wenn nun ein Levir oder zwei Brüder beiden Witwen des Verstorbenen beigewohnt haben, so hat die Beiwohnung der zweiten (die nur als unzüchtige Handlung angesehen wird) keine rechtliche Giltigkeit, verpflichtet nicht zur Erteilung eines Scheidebriefes und verbietet nicht deren Verwandte dem betreffenden Levir zur Ehe. ⁴⁾ Die Erteilung der ersten Chaliza hebt das Band der Leviratshe-Pflicht vollständig auf, sodass die zweite Chaliza als nicht geschehen betrachtet wird. Es ist daher die zweite Witwe durch diese Chaliza zur Priesterehe nicht untauglich geworden, noch sind deren Verwandte dem Levir zur Ehe verboten. ⁵⁾ Denn die Erteilung des Scheidebriefes an die erste Witwe seitens des einen Levir (resp. an die einzige Witwe seitens des einen der beiden Brüder) hebt das Band der Leviratshe-Pflicht noch nicht vollständig auf, da ja noch Chaliza zu erfolgen hat, um die Witwe ganz frei zu machen. Es hat daher die Erteilung des zweiten Scheidebriefes die Folge, dass die Verwandten dieser Geschiedenen dem Levir zur Ehe verboten sind. ⁶⁾ Durch Maamar allein war der Leviratshe-Pflicht noch nicht genügt, solange nicht auch Beiwohnung erfolgte. Es muss daher jede Heiratsansprache noch durch Scheidebrief annulliert und der einen der beiden Witwen die Chaliza erteilt werden, um sie beide völlig frei zu machen. ⁷⁾ Weil hierdurch der Leviratshe-Pflicht vollkommen genügt ist. ⁸⁾ Weil hierdurch das Band der Leviratshe-Pflicht vollkommen gelöst ist. ⁹⁾ Dass nämlich nach erfolgter Beiwohnung oder Chaliza nichts mehr Giltigkeit hat. ¹⁰⁾ Diese und die folgende Mischna behandeln die Frage: welche rechtlichen Folgen hat bei einem Levir und einer Schwägerin 1) die Erteilung des Scheidebriefes, die Chaliza und die Beiwohnung nach vorausgegangener Heirats-Ansprache? 2) Maamar, Beiwohnung und Chaliza nach erfolgter Erteilung des Scheidebriefes? 3) Maamar, Scheidebrief und Beiwohnung nach stattgehabter Chaliza? 4) Maamar, Scheidebrief und Chaliza nach geschehener Beiwohnung? ¹¹⁾ Um das Band der Leviratshe-Pflicht (זיקה) vollständig zu lösen. Er darf sie aber nicht heiraten, da er durch Erteilung des Scheidebriefes gezeigt hat, dass er „das Haus seines Bruders nicht erbauen will“, sodass für ihn jetzt das Verbot eintritt לא יבנה, dass er es fortan nicht mehr erbauen darf. Vgl. Jeb. IV, Note 83. ¹²⁾ Um die Heiratsansprache zu annullieren; denn die Chaliza kann nur die זיקה auflösen, aber nicht die durch Maamar erfolgte Antrauung. Der

Vorschrift (gehandelt).¹³) **3.** Wenn er ihr einen Scheidebrief gegeben und dann die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten, so bedarf sie noch eines Scheidebriefes¹⁴) und der Chaliza.¹⁵) Hat er ihr einen Scheidebrief gegeben und ihr dann beigewohnt, so bedarf sie noch eines Scheidebriefes¹⁶) und der Chaliza.¹⁵) Hat er ihr einen Scheidebrief gegeben und dann die Chaliza erteilt, so hat nach dieser Chaliza nichts mehr Giltigkeit.⁸) Wenn er ihr die Chaliza

erteilt und dann die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten oder ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt hat, oder wenn er ihr beigewohnt und dann die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten oder ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr die Chaliza erteilt hat, so hat nach der Chaliza¹⁷) nichts mehr Giltigkeit,¹⁸) gleichviel, ob dies bei einer Schwägerin und einem Schwager, oder bei zwei Schwägerinnen und einem Schwager vorkommt.¹⁹)

Umstand aber, dass sie hier trotz vorausgegangener Chaliza noch einen Scheidebrief nötig hat, widerspricht nicht der Behauptung der Weisen in der ersten Mischna, dass nach der Chaliza nichts mehr Giltigkeit hat, da dieser Satz nur für den Fall gilt, dass vor der Chaliza kein Maamar erfolgt ist; ist dieser erfolgt, so muss das für die Witwe durch Maamar eingetretene Verbot, einen Andren zu heiraten, durch Erteilung eines Scheidebriefes wieder aufgehoben werden.¹³) Die Weisen haben angeordnet, dass vor der Beiwohnung, die nach der Thora allein zur Vollziehung der Leviratehe erforderlich ist, der Levir sich die Schwägerin durch Erteilung eines Gegenstandes im Werte einer Peruta in Gegenwart zweier Zeugen regelrecht antrauen muss, was eben durch Maamar geschehen ist.¹⁴) Um die Heiratsansprache zu annullieren.¹⁵) Um die ויקח ויקח zu lösen.¹⁶) Die Beiwohnung war eine unerlaubte, da er ja durch die Erteilung des Scheidebriefes bewiesen hatte, dass er die Leviratehe nicht vollziehen will; er darf sie daher nicht behalten und muss ihr einen Scheidebrief geben.¹⁷) Bezw. nach der Beiwohnung.¹⁸) D. h. wenn er nach erfolgter Beiwohnung die Heiratsansprache an sie hält oder ihr die Chaliza erteilt, so ist dieses ungiltig, da sie durch den Concubitus rechtmässig seine Ehefrau geworden ist, von der er sich nur durch Erteilung eines Scheidebriefes trennen kann. Hat er diesen erteilt, so braucht nicht etwa noch Chaliza zu erfolgen, da sie seine rechtmässige Gattin gewesen, deren Scheidung nur durch Scheidebrief geschieht. Dergleichen hat nach erfolgter Chaliza weder Maamar noch Beiwohnung rechtliche Folgen, da die Jebama dem Levir durch die Chaliza zur Ehe verboten wurde (לא יבנה, s. Note 11). Diese Mischna aber vertritt die Ansicht des R. Akiba (Jeb. 10b), dass Ehen, bei deren Eingehung die Gatten ein Verbot der Thora übertreten, ungiltig sind (אין קידושין תופסין בחיובי לאוין). Die Halacha entscheidet jedoch nach der Ansicht der Weisen, dass solche Ehen wohl giltig sind; es kann daher eine Trauung nach erfolgter Chaliza nur durch Scheidebrief wieder aufgehoben werden. — Im zweiten Falle unsrer Mischna ויקח ויקח sind die beiden Worte נתן גט eigentlich überflüssig; denn das Verbot, die Verwandten seiner Schwägerin, von der er sich geschieden, zu heiraten, trat bereits mit der Erteilung der Chaliza ein. Die Worte נתן גט sind hier nur wegen des Parallelismus mit dem folgenden Falle eingeschaltet. Ebenso sind in diesem dritten Falle או בעל וכי die Worte ויקח ויקח eigentlich überflüssig; denn Maamar nach erfolgter Beiwohnung kann keine andren rechtlichen Folgen haben als diese selbst, da die Verwandten der Jebama dem Levir bereits durch die Beiwohnung dieser zur Ehe verboten wurden. Die Worte ויקח ויקח sind nur wegen des Parallelismus mit dem vorhergehenden Falle eingeschaltet.¹⁹) In beiden Fällen hat nach der Erteilung des ersten Scheidebriefes (s. oben Note 5) oder der ersten Heiratsansprache (Note 6) noch manches Giltigkeit, aber nichts (nach der Ansicht des R. Akiba) nach erfolgter Chaliza oder Beiwohnung. Nach der

זו במצותה: ג נתן גט ועשה מאמר, צריכה גט וחליצה. נתן גט ובעל, צריכה גט וחליצה. נתן גט וחליץ, אין אחר חליצה כלום. חליץ ועשה מאמר, נתן גט ובעל, או בעל ועשה מאמר, נתן גט וחליץ, אין אחר חליצה כלום, אֶחָד יִבְמָה אַחַת לְיָבָם אֶחָד, וְאֶחָד שְׁתֵּי יִבְמוֹת לְיָבָם

4. Wie ist dies²⁰) zu verstehen? Wenn er (der Levir) an jede (Schwägerin) die „Heirats-Ansprache“ gehalten, so muss er ihnen zwei Scheidebriefe geben²¹) und der einen die Chaliza¹⁵) erteilen.²²) Hat er an eine die „Heirats-Ansprache“ gehalten und der andren einen Scheidebrief gegeben,²³) so muss er (jener) einen Scheidebrief geben¹⁴) und (einer von beiden) die Chaliza¹⁵) erteilen.²²) Hat er an eine die „Heirats-Ansprache“ gehalten und der andren beigewohnt, so muss er ihnen zwei Scheidebriefe geben²⁴) und der einen die Chaliza¹⁵) erteilen.²²) Hat er an eine die „Heirats-Ansprache“ gehalten und der andren die Chaliza erteilt, so muss er der ersteren einen Scheidebrief geben.²⁵) Hat er jeder einen Scheidebrief gegeben, so muss er einer von ihnen die Chaliza erteilen.²⁶) Hat er der einen einen Scheidebrief gegeben und der andren beigewohnt, so muss er dieser einen Scheidebrief geben²⁷) und die Chaliza erteilen.²⁸) Hat er der einen einen Scheidebrief gegeben und an die andre die „Heirats-Ansprache“ gehalten, so muss er (dieser) einen Scheidebrief geben¹⁴) und (einer von beiden) die Chaliza¹⁵) erteilen.²²) Hat er der einen einen Scheidebrief gegeben und der andren die Chaliza erteilt, so hat nach dieser Chaliza nichts mehr Giltigkeit.²⁹)

אָחֵד: דָּ כִּי־צָרָה עָשָׂה מֵאָמֵר בָּזוּ וּמֵאָמֵר בָּזוּ, צָרִיכוֹת שְׁנֵי גִטִּין וְחֲלִיצָה. מֵאָמֵר בָּזוּ וְגַט בָּזוּ, צָרִיכָה גִט וְחֲלִיצָה. מֵאָמֵר בָּזוּ וּבָעַל אֶת זֶה, צָרִיכוֹת שְׁנֵי גִטִּין וְחֲלִיצָה. מֵאָמֵר בָּזוּ וְחָלַץ לָזוּ, הָרֵאשׁוֹנָה צָרִיכָה גִט. גִּט לָזוּ וְגַט לָזוּ, צָרִיכוֹת הַיְמָנִי חֲלִיצָה. גִּט לָזוּ וּבָעַל אֶת זֶה, צָרִיכָה גִט וְחֲלִיצָה. גִּט לָזוּ וּמֵאָמֵר בָּזוּ, צָרִיכָה גִט וְחֲלִיצָה. גִּט לָזוּ וְחָלַץ לָזוּ, אֵין אַחֵר חֲלִיצָה בְּלֵאמֹר: הֵחָלַץ וְחָלַץ, אִז חָלַץ וְעָשָׂה מֵאָמֵר, גָּתוֹן

Halacha jedoch kann der Levir, wenn er nach erfolgter Chaliza die Chaluza oder deren Nebenfrau sich angetraut hat, diese Trauung nur durch Scheidebrief wieder aufheben (s. vorige Note). Hat er aber der Jebama beigewohnt, so ist zwar bei ihr jeder nachfolgende Act (wie Maamar oder Chaliza) ungiltig (ibid.); wenn er jedoch nach Beiwohnung der Jebama deren Nebenfrau sich angetraut oder ihr beigewohnt hat, so kann er diese Ehe, da sie eine giltige ist, nur durch Scheidebrief trennen. (Maim. Hil. Jibbum V, 16; Eb. haëser Cap. 170, § 12). ²⁰) Nämlich der letzte Fall der vorigen Mischna, dass zwei Schwägerinnen und ein Schwager da waren. ²¹) Da nach der Ansicht der Weisen (Jeb. V, 1) ein Maamar nach einem bereits erfolgten Giltigkeit hat, so muss jeder einzelne durch Scheidebrief annulliert werden. Er darf jedoch (nach Jeb. IV, 11 Note 77) nicht an beiden die Leviratehe vollziehen, aber auch (nach derselben Mischna) nicht an einer von beiden, da ja auch die andre durch Maamar mit ihm verbunden ist. Und selbst wenn er einer von beiden einen Scheidebrief erteilt hätte, dürfte er die andre nicht heiraten, da er durch diesen Scheidebrief gezeigt hat, dass er „das Haus seines Bruders nicht erbauen will“; vgl. oben Note 11. ²²) Wodurch die andre vollkommen frei wird, s. Jeb. IV, 11. ²³) Durch diesen Scheidebrief aber wird ihm die erste zur Ehe verboten, da er einmal mit der Scheidung begonnen. ²⁴) Der einen, um den Maamar zu annullieren, und der andren, weil sie ihm infolge des an die erste gehaltenen Maamar zur Ehe verboten wurde. ²⁵) Um den Maamar zu annullieren, was durch die Chaliza der andren nicht geschieht. ²⁶) Da nach der Ansicht der Weisen (Jeb. V, 1) ein Scheidebrief nach einem bereits erteilten Giltigkeit hat, muss er einer von beiden die Chaliza erteilen und darf dann auch die Blutsverwandten der zweiten nicht heiraten. ²⁷) Er darf sie nicht behalten, da er durch den ersten Scheidebrief gezeigt hat, dass er die Leviratehe nicht vollziehen will. ²⁸) Der Scheidebrief allein genügt nicht, um die rechtlichen Folgen der Beiwohnung aufzuheben, da diese eine unerlaubte war. ²⁹) Auch diese Mischna vertritt die Ansicht des R. Akiba; s. jedoch

ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt hat, oder wenn er der einen und dann auch der andren beigewohnt hat, oder wenn er der einen beigewohnt und an die andre die „Heirats-Ansprache“ gehalten oder ihr einen Scheidebrief gegeben oder die Chaliza erteilt hat: so hat nach der Chaliza¹⁷⁾ nichts mehr Giltigkeit;³⁰⁾ gleichviel, ob dies bei einem Schwager und zwei Schwägerinnen oder zwei Schwägern und einer Schwägerin³¹⁾ vorkommt. **6.** Wenn er ihr die Chaliza erteilt und dann die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten oder ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr beigewohnt hat, oder wenn er ihr beigewohnt und dann die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten oder ihr einen Scheidebrief gegeben oder ihr die Chaliza erteilt hat, so hat nach der Chaliza nichts mehr Giltigkeit,³²⁾ gleichviel, ob diese zu Anfang³³⁾ oder in der Mitte³⁴⁾ oder am Ende³⁵⁾ stattgefunden; was jedoch die Beiwohnung betrifft, so hat, wenn diese zu Anfang³⁶⁾ stattgefunden, nach ihr nichts mehr Giltigkeit,³⁷⁾ wenn sie aber in der Mitte³⁸⁾ oder am Ende³⁹⁾ stattgefunden, wohl noch etwas Giltigkeit. R. Nehemia sagt: sowohl wenn die Beiwohnung als auch wenn die Chaliza zu Anfang oder in der Mitte oder am Ende stattgefunden, hat nachher nichts mehr Giltigkeit.

גַּם וּבָעַל, אוּ בְעַל וּבְעַל, אוּ בְעַל
וְעָשָׂה מֵאָמֶר נָתַן גַּם וְחָלַץ, אִין
אֲחֵר חֲלִיצָה כְּלוּם, בֵּין יָבָם אֲחֵר
לְשֵׁתֵי יְבָמוֹת, בֵּין שְׁנֵי יָבָמִין לְיָבָמָה
אֲחֵת: וְ חָלַץ וְעָשָׂה מֵאָמֶר, נָתַן גַּם
וּבְעַל, אוּ בְעַל וְעָשָׂה מֵאָמֶר וְנָתַן
גַּם וְחָלַץ, אִין אֲחֵר חֲלִיצָה כְּלוּם,
בֵּין בְּתוּחֵלָה, בֵּין בְּאִמְצַע, בֵּין בְּסוּף.
וְהַבְעִילָה בְּזִמְן שֶׁהִיא בְּתוּחֵלָה, אִין
אֲחֵרֶיהָ כְּלוּם. בְּאִמְצַע וּבְסוּף, יֵשׁ
אֲחֵרֶיהָ כְּלוּם. רַבִּי נְחֵמְיָה אוֹמֵר,
אֲחֵת בְּעִילָה, וְאֲחֵת חֲלִיצָה, בֵּין
בְּתוּחֵלָה, בֵּין בְּאִמְצַע, בֵּין בְּסוּף, אִין
אֲחֵרֶיהָ כְּלוּם:

oben Note 19. ³⁰⁾ D. h. immer der zweite Act nach der Chaliza resp. der Beiwohnung hat keine rechtliche Folge, und der Levir darf die Blutsverwandten der zweiten heiraten; auch macht er diese durch Erteilung der Chaliza zur Priesterehe nicht untauglich. Vgl. auch oben Note 18. ³¹⁾ Oder auch bei zwei Schwägerinnen und zwei Schwägern; denn der Bruder des Levir darf dessen Nebenfrau nicht heiraten. ³²⁾ Dieser Teil der Mischna stand bereits am Schlusse der dritten Mischna in diesem Abschnitte und ist nur wegen des nachfolgenden Satzes wiederholt. ³³⁾ Wenn er der einen die Chaliza erteilt, an die andre die Heiratsansprache gehalten, und dann dieser einen Scheidebrief gegeben hat. ³⁴⁾ Wenn er der einen einen Scheidebrief, der andren die Chaliza erteilt und dann an die eine oder die andre die Heiratsansprache gehalten, so hat diese keine Giltigkeit und bedarf zu ihrer Annullierung nicht eines Scheidebriefes. ³⁵⁾ Wenn er an die eine die Heiratsansprache gehalten, dann ihr den Scheidebrief gegeben und ihr (oder deren Nebenfrau) darauf die Chaliza erteilt hat, so hat ein zweiter Maamar keine Giltigkeit mehr und bedarf zu seiner Annullierung keines Scheidebriefes. S. jedoch Note 19. ³⁶⁾ D. h. vor Maamar und Scheidebrief. ³⁷⁾ Denn durch die Beiwohnung war (nach der Thora) der Leviratehe-Pflicht genügt und die יָבָמָה aufgelöst. ³⁸⁾ Wenn er der einen einen Scheidebrief erteilt und der andren beigewohnt, so hat die Heiratsansprache an die dritte Schwägerin noch Giltigkeit und er darf deren Blutsverwandte nicht heiraten, da die Beiwohnung der zweiten infolge des vorausgegangenen Maamar eine unerlaubte und die יָבָמָה daher nicht vollständig aufgelöst war. Ebenso darf er, wenn er der einen einen Scheidebrief gegeben, der andren beigewohnt und dann an die erstere die Heiratsansprache gehalten, die Verwandten derselben nicht heiraten; nur sind ihm dieselben auch schon aus dem Grunde verboten, weil sie die Verwandten seiner Geschiedenen sind. ³⁹⁾ Wenn er der einen einen Scheidebrief erteilt und an die andre die Heiratsansprache gehalten, dann einer von beiden beigewohnt, so ist die Beiwohnung infolge des vorausgegangenen Scheidebriefes eine unerlaubte; die Frau, der er beigewohnt, kann daher nicht durch Scheidebrief, sondern nur durch Chaliza wieder frei werden. ⁴⁰⁾ Auch nach geschehener Beiwohnung braucht weder auf Maamar ein Scheidebrief noch auf diesen die Chaliza zu erfolgen.

ABSCHNITT VI.

1. Wer seiner Schwägerin beiwohnt, sei es aus Versehen¹⁾ oder aus Mutwillen,²⁾ sei es gezwungen³⁾ oder freiwillig,⁴⁾ selbst wenn er aus Versehen und sie aus Mutwillen,⁵⁾ er aus Mutwillen und sie aus Versehen, er gezwungen und sie nicht gezwungen,⁶⁾ sie gezwungen und er nicht gezwungen handelt, gleichviel ob er sie dabei nur entblösst⁷⁾ oder die Beiwohnung vollendet — erwirbt sie⁸⁾ als Gattin;⁹⁾ auch macht hierbei die Art der Beiwohnung keinen Unterschied.¹⁰⁾ 2. Desgleichen: wer einer von den in der Thora wegen Blutsverwandtschaft (zur Ehe) verbotenen oder den (zur Ehe) ungeeigneten Frauen beiwohnt,¹¹⁾ wie es eine Witwe für einen Hohenpriester,¹²⁾ eine Geschiedene und eine Chaluzza für einen gemeinen Priester, ein weiblicher Bastard und eine Nethina für einen Israeliten, die Tochter eines Israeliten für einen Bastard und einen Nathin ist — macht sie hierdurch (zu gewissen Dingen)¹³⁾ untauglich;¹⁴⁾ auch macht hierbei die Art der Beiwohnung keinen Unterschied.¹⁰⁾ 3. Eine Witwe, die mit einem Hohenpriester, eine Geschiedene und eine Chaluzza, die mit einem

פרק ו.

א הָבֵא עַל יְבִמְתּוֹ בֵּין בְּשׁוּגָה
בֵּין בְּמִזְדֵּד, בֵּין בְּאִנּוּס בֵּין בְּרִצּוֹן,
אִפְלוּ הוּא שׁוּגָה וְהִיא מְזִידָה, הוּא
מְזִיד וְהִיא שׁוּגָנָה, הוּא אִנּוּס וְהִיא
לֹא אִנּוּסָה, הִיא אִנּוּסָה וְהוּא לֹא
אִנּוּס, אֶחָד הַמְעַרָה וְאֶחָד הַגּוֹמֵר,
קָנָה, וְלֹא חָלַק בֵּין בִּיאָה לְבִיאָה:
ב וְכֵן הָבֵא עַל אַחַת מִכָּל הָעֵרְוֹת
שֶׁבַתְרָה, אוּ פְסוּלוֹת, כְּגוֹן אֶלְמָנָה
לְכַהֵן גְּדוֹל, גְּרוּשָׁה וְחַלּוּצָה לְכַהֵן
הַדְּיוּט, מְמֻרַת וְנִתְיָנָה לְיִשְׂרָאֵל, בֵּת
יִשְׂרָאֵל לְמִמּוֹר וְלִנְתִין, פְּסָלָהּ, וְלֹא
חָלַק בֵּין בִּיאָה לְבִיאָה: ג אֶלְמָנָה
לְכַהֵן גְּדוֹל, גְּרוּשָׁה וְחַלּוּצָה לְכַהֵן

¹⁾ Indem er sie irrtümlich für seine Frau oder die Gattin eines Andren hält.
²⁾ Nur in der Absicht, Unzucht mit ihr zu treiben, nicht aber die Pflicht der Leviratshe zu erfüllen. ³⁾ Er wurde gewaltsam gezwungen, seiner Schwägerin bei zu wohnen.
⁴⁾ In der Absicht, die Leviratshe zu vollziehen. Dieser vierte Fall, der an sich überflüssig erscheint, ist nur darum hinzugefügt, weil die Mischna in der Regel neben אונס auch den Gegensatz רצון nennt. ⁵⁾ Beide hatten also nicht die Absicht, die Leviratshe zu vollziehen, während in den obigen Fällen zum mindesten einer von beiden diese Absicht hatte. ⁶⁾ Aber aus Versehen oder Mutwillen; dasselbe ist aber auch der Fall, wenn beide gezwungen waren. ⁷⁾ D. h. nur die Eichel, aber nicht das ganze Glied einführt, Jeb. 55b. Der Ausdruck ist Lev. 20, 18 entlehnt. (Levy in seinem talmudischen Wörterbuch nimmt (nach dem Vorgange David Kimchis im *סי השרשים*, Buxtorfs im *Lexicon chaldaicum* u. A.) einen Stamm ערה an = an etwas bringen, anhängen, anschliessen sc. die Geschlechtsteile). ⁸⁾ Sie gilt in jeder Hinsicht als seine Ehefrau, sodass ihre Ehe nur durch Scheidebrief getrennt werden kann, er sie bei ihrem Ableben beerbt u. s. w. ⁹⁾ Denn unter dem Ausdruck von Hebe, Deut. 25, 5 ist jede Art der Beiwohnung zu verstehen, gleichviel ob sie aus Versehen oder Mutwillen u. s. f. geschieht. Dass aber die „Entblössung“ (הערה) der Menstruierenden als vollendete Beiwohnung gilt, folgt aus *במקרה הערה*, Levit. 20, 18; von dieser wird das Gesetz (nach Lev. 18, 29) auf alle andren Frauen übertragen. ¹⁰⁾ Die Pluralform *משכבי אשה*, Lev. 20, 13 weist auf die natürliche und widernatürliche Art der Beiwohnung hin. ¹¹⁾ Unter den in der vorigen Mischna genannten Umständen. ¹²⁾ Vgl. Jeb. II, 4. ¹³⁾ Zur Priesterehe und zum Genusse von Hebe. ¹⁴⁾ Denn die Beiwohnung einer Witwe seitens eines Hohenpriesters oder einer Geschiedenen seitens eines gemeinen Priesters stempelt sie zur „Entweihten“ (הללה), die keinen Priester heiraten (Lev. 21, 7 u. 14) und, wenn sie die Tochter eines Priesters ist, von der Hebe ihres Vaters nicht geniessen darf (Lev. 22, 12); die Chaluzza ist nach den Rabbinen dem Priester zur Ehe verboten (s. Jeb. II, Note 35). Der weibliche Bastard und die

gemeinen Priester verlobt sind, dürfen¹⁵⁾ keine Hebe geniessen.¹⁶⁾ R. Elieser und R. Simon erklären sie (hierzu) für geeignet.¹⁷⁾ Wurden sie nach der Verhehlung verwitwet oder geschieden, so sind sie hierzu ungeeignet;¹⁸⁾ wurden sie es nach der Verlobung, so sind sie hierzu geeignet.¹⁹⁾

4. Ein Hoherpriester darf keine Witwe heiraten, sei sie nach der Verlobung oder nach der Verhehlung Witwe geworden. Auch darf er keine Mannbare²⁰⁾ heiraten;²¹⁾ R. Elieser und R. Simon erklären eine Mannbare für geeignet.²²⁾ Auch darf er keine Verletzte²³⁾ heiraten. Hatte er²⁴⁾ sich mit einer Witwe verlobt und wurde erst dann zum Hohenpriester ernannt, so darf er sie heimführen.²⁵⁾ So geschah es auch, dass Josua, Sohn Gamlas, der sich

הַדְיוֹט מִן הָאֲרוּסִין לֹא יֵאָכְלוּ בַתְרוּמָה. רַבִּי אֱלִיעֶזֶר וְרַבִּי שְׁמַעוֹן מִכְשֵׁירֵיו. נִתְאַרְמְלוּ אוֹ נִתְגַּרְשוּ מִן הַנְּשׂוּאִין פְּסוּלוֹת. מִן הָאֲרוּסִין כְּשֵׁרוֹת: דְּכֵהֵן גְּדוּל לֹא יִשָּׂא אֶלְמָנָה, בֵּין אֶלְמָנָה מִן הָאֲרוּסִין בֵּין אֶלְמָנָה מִן הַנְּשׂוּאִין. וְלֹא יִשָּׂא אֶת הַבּוֹגֶרֶת. רַבִּי אֱלִיעֶזֶר וְרַבִּי שְׁמַעוֹן מִכְשֵׁירֵין בַּבּוֹגֶרֶת. לֹא יִשָּׂא אֶת מִכַּת עֵץ. אֲרַם אֶת הָאֶלְמָנָה וְנִתְמַנָּה לְהִיזֵת כֵּהֵן גְּדוּל, וְכַגּוּם. וּמַעֲשֵׂה כִּיהוֹשֻׁעַ בֶּן נֹמְלָא שֶׁקָּדַשׁ אֶת מֶרְחַת בַּת בִּיתוֹס, וּמָנְהוּ הַמֶּלֶךְ לְהִיזֵת כֵּהֵן

die Martha,²⁶⁾ Tochter des Boëthos, nachdem der König²⁸⁾ ihn zum

Nethina dürfen als solche bereits keinen Priester heiraten; die Mischna zählt sie nur deshalb mit auf, um zu sagen, dass ihre „Entblössung“ (העריאה) ebenso strafbar ist wie ihre vollendete Beiwohnung. Die Verbindung der Tochter eines Israeliten mit einem Bastard oder einem Nathin stempelt jene (nach Raschi und Maimonides) zur „Buhlerin“ (זונה), bei der gleichfalls die oben genannten Verbote Platz greifen. Auch die Frau eines Israeliten, die vergewaltigt wurde, darf, obgleich sie ihrem Manne dadurch nicht verboten wurde, weder einen Priester heiraten noch Hebe geniessen, da die Beiwohnung eine unerlaubte war und sie zur „Buhlerin“ stempelt (Jeb. 56b).¹⁵⁾ Wenn sie Priestertöchter sind.¹⁶⁾ Da die Verlobung (ארוסין), worunter im Talmud stets die Verbindung durch Antraug (קדושין) zu verstehen ist, eine unerlaubte war und somit eine verbotene Eheschliessung zu befürchten ist.¹⁷⁾ Erst durch erfolgte Beiwohnung, wodurch sie חללות werden, ist ihnen der Genuss der Hebe verboten. Die Halacha entscheidet jedoch nach der ersteren Ansicht.¹⁸⁾ Da sie durch die vollzogene Ehe חללות wurden.¹⁹⁾ Denn auch der Vertreter der ersteren Ansicht (ק"ח) verbietet einer mit einem Hohenpriester verlobten Witwe den Genuss der Hebe nur solange, als sie verlobt ist, weil eine verbotene Beiwohnung zu befürchten ist; durch den Tod des Gatten ist aber hier diese Befürchtung ausgeschlossen.²⁰⁾ בגר (verw. mit בכר) reif, mannbar sein. Unter בגרת versteht man ein Mädchen nach zurückgelegtem Alter von 12 Jahren und 6 Monaten, das Zeichen der Mannbarkeit aufzuweisen hat, während ein Mädchen, bei dem sich Zeichen der Pubertät gezeigt haben und das erst 12 Jahre und einen Tag alt ist, גערה genannt wird; vgl. auch Nidda V, 7—8.²¹⁾ Nach Lev. 21, 13 muss das Mädchen, das der Hohepriester heiratet, „in ihrer ganzen Jungfräulichkeit“ (בבחוליה) erhalten sein.²²⁾ Die Halacha entscheidet jedoch nach der ersteren Ansicht.²³⁾ Ein Mädchen, dessen Hymen durch ein Stück Holz oder irgend einen Unfall verletzt wurde.²⁴⁾ Als gemeiner Priester.²⁵⁾ Da die Antraug eine erlaubte war. Der Talmud Jeb. 61a leitet dies aus dem scheinbar überflüssigen Worte אשה in Lev. 21, 14 ab, indem die Worte יקה אשה besagen wollen, dass der Hohepriester unter Umständen auch eine „Frau“ heiraten darf.²⁶⁾ Im Midrasch rabba zu Threni I, 16 (§ 47) wird sie מרים genannt. (Levy in seinem talmud. Wörterbuch vermutet, dass die Frauen, deren hebräischer Namen מרים lautete, in der aramäischen Volkssprache oft מרחא genannt werden, weil die beiden Namen in ihrer Anfangsilbe מר = Herrin bedeuten. Indessen ist der Ursprung und die Bedeutung des Namens מרים noch sehr fraglich, und es ist hier nicht der Ort, auf die Litteratur, die bereits über diesen Namen existiert, näher einzugehen).²⁷⁾ Nachdem sie Witwe geworden; vgl. auch Sifré zu Deut. § 281.²⁸⁾ Nicht

Hohenpriester ernannte. Wenn eine auf die Leviratsche wartende Frau²⁹⁾ einem gemeinen Priester zufällt und dieser zum Hohenpriester ernannt wird, so darf er sie nicht ehelichen,³⁰⁾ wenn er auch die „Heirats-Ansprache“ an sie gehalten. Ein Hoherpriester, dessen Bruder gestorben ist, muss (seiner Schwägerin) die Chaliza erteilen, darf aber nicht die Levirats-ehe vollziehen.³¹⁾ 5. Ein gemeiner Priester darf keine zum Gebären Unfähige heiraten, es sei denn, dass er bereits eine Frau oder³²⁾ Kinder hat.³³⁾ R. Jehuda sagt: auch wenn er bereits eine Frau oder Kinder hat, darf er eine zum Gebären Unfähige nicht heiraten, denn diese ist in der Thora (Lev. 21,7) unter der „Unzüchtigen“ verstanden.³⁴⁾ Die Weisen aber sagen: „Unzüchtige“ heisst nur eine Proselytin,³⁵⁾ eine Freigelassene³⁶⁾ und eine solche, mit der man Unzucht getrieben hat.³⁷⁾ 6. Es soll sich niemand der Fortpflanzung enthalten, es sei denn, dass er

גָּדוּל, וּבְנָסָהּ. שׁוֹמֵרֵת יָבָם שֶׁנִּפְלָה לְפָנָי כִּהֵן הַדְּיוּט וְנִתְמַנֶּה לְהִיּוֹת כִּהֵן גָּדוּל, אִם עַל פִּי שֶׁעָשָׂה כִּהֵן מֵאִמָּה. הָרִי זֶה לֹא יִבְנוֹס. כִּהֵן גָּדוּל שֶׁמֵת אָחָיו, חוֹלֵץ וְלֹא מִבָּם: הָ כִּהֵן הַדְּיוּט לֹא יִשָּׂא אֵילּוּנִית אֲלָא אִם בֶּן יֵשׁ לוֹ אִשָּׁה וּבָנִים. רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר אִם עַל פִּי שֶׁיֵּשׁ לוֹ אִשָּׁה וּבָנִים לֹא יִשָּׂא אֵילּוּנִית, שֶׁהִיא זוֹנָה הָאִמּוּרָה כְּתוּרָה. וְחֻקִּים אוֹמְרִים אִין זוֹנָה אֲלָא גִיּוֹרֵת וּמְשׁוּחָרְרֵת וְשֶׁנִּבְעָלָה בְּעִילַת זְנוּת: ׀ לֹא יִבְטַל אָדָם מִפְּרִיָּהּ וּרְבִיָּהּ, אֲלָא אִם בֶּן יֵשׁ

aber die Priester und das Synhedrium, die ihn nicht für geeignet hielten. Martha hatte den König Jannai mittelst einer grossen Summe Geldes bestochen, den Josua zum Hohepriester zu ernennen (Jeb. 61a).²⁹⁾ Vgl. Jeb. IV, Note 15. ³⁰⁾ Weil der Ausdruck אִשָּׁה (s. Note 25) buchstäblich in dem Sinne zu fassen ist, dass die Jebama ausgeschlossen ist. ³¹⁾ Ist sie nach vollzogener Ehe Witwe geworden, so darf der Hohepriester sie darum nicht heiraten, weil das Gebot der Leviratsche das Verbot, eine Witwe zu heiraten, zu dem noch das Gebot, nur eine Jungfrau zu heiraten, hinzutritt, nicht verdrängen kann (אִין עֵשָׂה דוּחָה לֹא תַעֲשֶׂה וְעֵשָׂה). Ist sie aber bereits nach der Antraugung und vor vollzogener Ehe verwitwet, sodass eigentlich das Gebot der Leviratsche wohl das Verbot, eine Witwe zu heiraten, verdrängen könnte (עֵשָׂה דוּחָה), so darf er sie darum nicht ehelichen, weil zu befürchten ist, dass er ihr dann mehr als einmal beiwohnen würde, während ihm gesetzlich nur der erste Conubitus gestattet ist, um die Leviratsche zu vollenden. Dieses ganze Gesetz war eigentlich bereits in dem unmittelbar vorhergehenden Satze enthalten; die Mischna hebt es indess nochmals ausdrücklich hervor, um zu sagen, dass der Act der Chaliza, der an dem Hohepriester zu vollziehen ist, für diesen nichts Entehrendes hat (Tos.). ³²⁾ Das ׀ in וּבָנִים ist hier = אוּ zu erklären; er hat entweder eine Frau, die ihm noch Kinder gebären kann, oder er hat bereits Kinder. ³³⁾ Diese Vorschrift gilt überhaupt für jeden Israeliten, da das Gebot der Fortpflanzung (s. folg. Mischna) keine Ausnahme kennt. Es ist hier nur deshalb als Subject der „Priester“ gesetzt, weil in der folgenden Controverse zwischen R. Jehuda und den Weisen lediglich vom Priester die Rede ist. ³⁴⁾ Anschliessend an Hos. 4,10: „הִזּוּן וְלֹא יִפְרְצוּ“, sie buhlen aber sie vermehren sich nicht,“ nennt R. Jehuda jeden geschlechtlichen Umgang, der nicht die Fortpflanzung zum Ziele hat, Unzucht. ³⁵⁾ Wegen des unsittlichen Lebens der Heiden. ³⁶⁾ Wegen ihres Umganges mit Sklaven. ³⁷⁾ Darunter sind zunächst solche Frauen zu verstehen, die eine bei gerichtlicher Todesstrafe (דֵּיבֵי מִיתַת בֵּיזַר, Lev. 20, 10--12, 14) oder himmlischer Ausrottung (הֵיבֵי כִּרְיוּת, Lev. 20, 17 f.) verbotene Ehe geschlossen haben (so Tosafot und R. Ascher); nach Raschi und Maimonides auch solche, die bei der Eheschliessung ein (einfaches) Verbot übertreten, z. B. eine Chaliza, die den Levir heiratet (הֵיבֵי לְאוּיֵן דְּשִׂאָר), eine Jebama, die sich ohne vorangegangene Chaliza anderweitig verheiratet, eine Jüdin, die einen Bastard, Ammoniter oder Moabiter geheiratet (הֵיבֵי לְאוּיֵן דְּלֹא דְשִׂאָר), sowie solche, die bei der Eheschliessung ein Verbot übertreten, dass aus einem Gebote erschlossen wird (לֹא הִבָּא מְכַלֵּל עֵשָׂה),





☞ Zur gefl. Kenntniss. ☜

Auf vielfache Anfrage teile ganz ergebenst mit, dass ich, um die Herausgabe der **Mischna** zu beschleunigen, die Redaction des **Seder Naschim** Herrn Rabbiner Dr. **M. Petuchowski** übertragen habe.

Die nächste Lieferung, die in Kürze erscheint, enthält die Fortsetzung des **Tractates Pesachim** von Herrn Rabb. Dr. **E. Baneth**, während das darauf folgende Heft die Fortsetzung des **Seder Nesikin** von Herrn Dr. **D. Hoffmann** enthalten wird. Durch diese Verteilung der Arbeit unter die genannten Autoren wird es mir, wie ich hoffe, möglich sein, die einzelnen Hefte in abwechselnder Folge wesentlich schneller als bisher erscheinen zu lassen.

Die **Reihenfolge** der Lieferungen habe zur Erleichterung des Vertriebes beibehalten.

Die Verlagshandlung
H. Itzkowski.